

Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. I ^{x)}

Von
Ernst Vogt.

Die Auflösung des einheitlichen deutschen Staatsgefüges in eine Staatengemeinschaft und die Entwicklung der Glieder zu selbstständigen Territorien, in denen die deutsche Zukunft ruhen sollte, bilden den wesentlichen Inhalt der deutschen politischen Geschichte im späteren Mittelalter. Die Untertänigkeit unter das Reich wurde immer weniger gefühlt; nebeneinander, im Kampfe miteinander, stiegen die Territorien empor, vielfach sich gegenseitig Raum und Luft wegnehmend, wie zu dicht gepflanzte Bäume. Wer wachsen wollte, mußte es auf Kosten der Nachbarn.

Die Zentralgewalt war zu schwach, um diese Kämpfe zu verhindern. Sie stand auch nicht erhaben über dem Getriebe, sondern war an die Hausmacht des jeweiligen Inhabers gebunden und an deren besondere Interessen, und auch wenn sie in Deutschland allgemeinen Frieden herbeizuführen strebte, mißlang ihr dies oft genug. Es kam die Zeit, da Städte, Herren und Fürsten, auf sich selbst gestellt, versuchen mußten, durch das Mittel der privaten Einigung Frieden und Rechtssicherheit herbeizuführen¹⁾. Aber die Landfriedensorganisationen, die sich in buntem Wechsel folgten, erweisen schon durch ihre große Zahl den geringen oder doch wenig nachhaltigen Erfolg des einzelnen Aktes. Eine Zeit des Kampfes aller gegen alle schien wieder aufzuleben, nur daß die Entwicklung einen Schritt vorwärts gemacht hatte, der Maßstab gewachsen war und in der Regel Dynasten und Fürsten gegen ihresgleichen standen. — Zu diesen Kämpfen gehören auch die zwischen Mainz und Hessen, von denen im folgenden die Rede sein soll.

¹⁾ Den rheinischen Bund von 1254 nennt Th. Lindner, Weltgeschichte 3, 223, unrichtig „eine letzte Frucht des Einheitsgedankens“. Der Bund war etwas Neues, auf die Zukunft Weisendes.

Was die Mainzer Erzbischöfe für die Ausbreitung der christlichen Religion und Sitte, was sie für die Bildung und Kultur in Mitteldeutschland, besonders auch in Hessen, geleistet haben, bildet ein Stück der deutschen Geistesgeschichte, und wer den Mut haben wird, diese Einflüsse darzustellen, wird nicht das unerfreulichste Kapitel der deutschen Geschichte aufzuzeichnen haben¹⁾. Bei den Beziehungen der Erzbischöfe von Mainz zu den Landgrafen von Hessen aber handelt es sich nicht um diese Kulturwirkungen, sondern um den Machtkampf zwischen zwei Staaten, und zwar waren es Staaten von verschiedenem Alter und verschiedener Art. Der eine hatte seine volle Höhe so ziemlich schon erreicht, als der andere erst geboren wurde. Jener war der Staat eines geistlichen Fürsten, dieser der eines weltlichen. Und dem weltlichen Staat erschwerte es den Kampf außerordentlich, daß er kein eigenes Landesbistum besaß, sondern in kirchlichen Angelegenheiten demselben Manne unterstand, mit dem er auf weltlichem Gebiete die schwersten Konflikte durchzukämpfen hatte.

Einmal freilich gab es eine hessische Kirche und ein hessisches Bistum. Es war Jahrhunderte, bevor es einen hessischen Staat gab. Bonifatius selbst, der das Land für das Christentum gewann, hat auch in Hessen ein Bistum geschaffen, im Anschluß an Rom, ohne Förderung durch die fränkischen Bischöfe. Auf dem Bürberg zwischen Fritzlar und Amöneburg erhob sich der Bischofsitz und an der fränkischen Synode von 742 hat Witta von Buraburg als hessischer Bischof teilgenommen.

Aber die Gründung hatte keinen Bestand. Das Bistum war nicht genügend dotiert. Die Schenkungen, von denen sonst solche kirchliche Stiftungen in die Höhe getragen wurden, blieben aus; Fulda und Hersfeld, die auf hessischem Boden, aber unabhängig von Buraburg, entstanden, wußten die Abgaben der Gläubigen besser an sich zu ziehen. Schwere und häufige Sachseinefälle suchten das Land, suchten insbesondere den Bischofsitz heim, und als schließlich der heilige Wigbert zuließ, daß man seine Gebeine, den letzten und kostbarsten Schatz des Hochstifts, stahl, da ist Buraburg ganz herabgesunken und bald darnach eingegangen²⁾.

¹⁾ Ich brauche nicht erst festzustellen, daß dies Kapitel in Radys „Geschichte der katholischen Kirche in Hessen“ noch nicht, wenigstens noch nicht befriedigend geschrieben ist.

²⁾ Vgl. über diese Episode W. Köhler, Bonifatius in Hessen und das hessische Bistum Buraburg, Zeitschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 197 ff. und dazu Gr. Richter, Fuldaer Geschichtsblätter 5 (1906), 49 ff.

Seitdem fehlte Hessen ein eigenes Bistum. Auch als Karl der Große die Sachsen unterworfen und zum Christentum gezwungen hatte, als Hessen nicht mehr Grenzland war und weniger unter den Einfällen fremder Völker zu leiden hatte, als andere deutsche Gebiete, hat man doch die alte Gründung nicht erneuert. „Um bei den Heiden, die noch im Schatten des Todes sitzen, das Wort der Wahrheit zu verkünden“, ¹⁾ lag Buraburg schon zu weit von der Grenze des christlichen Reiches ab, und schon hätte der Mainzer Erzbischof es verhindern können, daß man seine Diözese noch weiter beschnitt. Hessen war seitdem Filiale von Mainz und es gab keine Organisation, die es dem hessischen Klerus und dem hessischen Volke erlaubte, sich als kirchliche Einheit und Besonderheit zu fühlen. Ein hessisches Bistum fehlte, bis im Wechsel der Zeiten tausend Jahre später unter ganz veränderten Verhältnissen das stolze Mainz sich dazu bequemen mußte, Landesbistum in einem neuen, kleinen Hessen zu werden.

Von ernstlichen Versuchen, der hessischen Kirche eine gewisse Selbständigkeit gegenüber Mainz zu geben, hören wir erst am Ausgange des Mittelalters. In den Jahrhunderten zuvor lagen solche Gedanken fern, weil die weltliche Macht fehlte, die sie hätte fordern und fördern können. Auch auf staatlichem Gebiet hat Hessen erst sehr spät einen Kristallisationspunkt für besondere hessische Bestrebungen und Interessen bekommen.

Der Teil Frankens, zu dem Hessen gehörte, hat nur ein Menschenalter hindurch ein Stammesherzogtum besessen. Es war damals, als das Reich Karls des Großen zerfallen war und auch das Ostreich sich auflösen zu wollen schien. Zwei einander ebenbürtige Familien kämpften in Hessen um den vorherrschenden Einfluß. Vom Grabfeldgau zwischen Werra und Main kamen die einen, im Niederlahngau waren die anderen zu Hause. Jene, die Babenberger, wurden überwunden und verdrängt. Diese, die Konradiner, gelangten für eine kurze Zeit zu einer Stellung trübten Glanzes. Ein deutscher König, Konrad der Erste, ging aus dieser Familie hervor, ein König ohne Glück und Stern, der in fruchtlosem Ringen um die Herstellung einer stärkeren Königsmacht seine Kräfte verbrauchte ²⁾.

Sein Bruder Eberhard war sein Nachfolger als Herzog, aber nicht als König. Er unterlag im Entscheidungskampf der partikularen

¹⁾ Vgl. das Schreiben Gregors II. an Bonifatius vom 4. Dez. 724, gedr. u. a. Mon. Germ., Epistolae 3, 273 nr. 24.

²⁾ Vgl. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches III.

Gewalten gegen das neuerstarke Königtum der Sachsen. Als Eberhard gefallen war, schied das Herzogtum Franken, dessen Nordmark Hessen gebildet hatte, als Herzogtum aus der deutschen Geschichte überhaupt aus. Die fränkischen Grafschaften wurden nicht wieder zusammengeschlossen, und einzeln waren sie von geringer Bedeutung. Wir kennen kaum den einen oder anderen Grafen dem Namen nach. Kein Herzog stand zwischen ihnen und dem König. An keine Dynastie schloß sich das Stammesgefühl der Enkel der alten Thatten an als an einen natürlichen Mittelpunkt. So haben die Nachkommen des schwerttüchtigsten Germanenstammes darauf verzichten müssen, in der deutschen Geschichte eine bedeutende Rolle zu spielen. Sie mußten sich damit trösten, daß sie zu den Franken gehörten, deren Herzog der König selber war und deren Recht als Königsrecht galt.

Im hessischen Teil des auseinandergesprengten Herzogtums erwuchs keine einheimische größere Macht. Um so leichter war es für stärkere Nachbarn hier einzugreifen. Mit dem größten Erfolge taten dies die Mainzer Erzbischöfe.

Wohl schon im zehnten Jahrhundert ist die Grafschaft Maden, das Zentrum Hessens, an Mainz gekommen. Vielleicht ist der Graf Rudolf, der nach der Auflösung des fränkischen Herzogtums im Hessengau wirkte, identisch mit dem Sohne Ottos I., der im Jahre 957 in Italien starb, und vielleicht hat dann Otto die Grafschaft seinem anderen Sohn, dem tüchtigen Wilhelm von Mainz, übertragen. Es spricht für diese Hypothesen nicht nur die Gleichheit eines nicht seltenen Namens, sondern vor allem die Übereinstimmung mit der ganzen Tendenz der ottonischen Politik, die dem Königtum an den Bischöfen und nicht zuletzt an den Mainzer Erzbischöfen eine starke Stütze zu schaffen suchte.

Diese gaben dem Brauche der Zeit gemäß, was ihnen an weltlichen Rechten zustand, an Vasallen weiter. Auf deren Zahl und wirtschaftlicher Kraft beruhte die Macht der Lehensherren. Ihnen die Güter zu übertragen war ungefährlich, solange ihre Leistungen gesichert waren und der Heimfall der Lehen mit leichter Mühe erzwungen werden konnte. Der Besitz mußte sich dabei durchaus nicht mindern. Der letzte Graf Werner aus einem Grafen-
hause, das die Grafschaft Hessen längere Zeit von Mainz zu Lehen trug, hat im Jahre 1121 auch seine allodialen Besitzungen teilweise dem Erbstift hinterlassen. Dieses belehnte damit den Grafen Giso von Gudensberg, und als auch dieser ohne Lehenserben starb,

hat der thüringische Graf Ludwig, der die gisonischen Allodien erbt, auch die Belehnung mit der Lehenshinterlassenschaft Werners und Gisos vom Erztift erreicht.

Für 120 Jahre bildete die hessische Geschichte einen Teil der thüringischen. Aber völlig verwachsen sind die beiden Länder auch in dieser langen Zeit nicht. Dies lag zum Teil daran, daß Hessen ungefähr während der Hälfte dieser Periode jüngeren Brüdern der regierenden Landgrafen wie Statthaltern übergeben wurde. Aber dies Moment war nicht ausschlaggebend. Denn von 1180 an sind Thüringen und Hessen mit Ausnahme weniger Jahre in einer Hand vereinigt gewesen, so daß beide Länder ebensowohl das Glück teilten, von dem sympathischsten Fürsten aus dem Ludowinger Hause, Ludwig dem Heiligen, regiert zu werden, wie die zweifelhafte Ehre, Heinrich IV. Raspe, den Pfaffenkönig, an ihrer Spitze zu sehen¹⁾. Es war die Eigenart des chattischen Stammes, die auch in dieser Zeit Hessen vor einem völligen Aufgehen in Thüringen bewahrte²⁾.

Als dann in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die vollständige Trennung Hessens von Thüringen vollzogen wurde, trat Hessen als ein vergleichsweise nur schwaches Staatsgebilde in die Geschichte ein³⁾, und der Herzogssohn von Brabant, der als erster Landgraf im Anfang der eigentlichen hessischen Geschichte steht, hatte zunächst

¹⁾ Das Beste über diese Fürsten hat K. Wend geschrieben in seinen Beiträgen zu dem Sammelwerk „Die Wartburg, ein Denkmal deutscher Geschichte und Kunst“ (1907). Besonders hervorheben möchte ich die Charakterisierung Heinrich Raspes (S. 215), eines Mannes, der nach W. zu denen gehört, „die mit kleinen Mitteln Großes erreichen möchten.“

²⁾ Darauf hat J. R. Dieterich mit Recht hingewiesen, in seinem Aufsatz „Wie Hessen ein Reichsfürstentum wurde“, Mitteil. d. Oberhess. Gesch.=Vereins 9 (1900), S. 3. Vgl. auch Th. Ilgen und R. Vogel, Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüring.-hess. Erbfolgekrieges, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch., N. F. 10 (1883), S. 355.

³⁾ Über die Besitzverhältnisse gibt eine gute Übersicht Dieterich a. a. O. Die rheinischen und westfälischen Besitzungen der Ludowinger wie auch die Vogtei über Hersfeld waren verloren gegangen, und im Laufe der Kämpfe um das Erbe Heinrich Raspes fielen Münden, Duderstadt und die Güter im Leinegau an die Braunschweiger. Die Mainzer Lehen, um die es sich handelte, waren das Gericht Maden, die Vogteien über Friglar, Wetter, Breitung und Hasungen, sowie einige Kirchenpatronate. — Die wichtigsten Punkte der hessischen Allodialgüter waren Kassel, Wildungen, Wolfhagen und Melsungen in Niederhessen, Alsfeld, Homberg, Marburg, Biedenkopf, Grünberg und Frankenberg in Oberhessen. Über den Verlust der Wartburg und Eisenachs und die Entschädigungen dafür s. unten.

nicht einmal den Fürstenrang. Seit unter Friedrich I. sich der Begriff des Fürstenstandes verändert hatte, enger geworden war, stand der Rang nur noch den reichsunmittelbaren Lehnsträgern zu¹⁾. Der hessische Landgraf war Fürstengenosse, nicht mehr selbst Fürst, und auch der Titel Landgraf, den er wie die Ludowinger, seine mütterlichen Ahnen, führte, war zunächst nur eine geschichtliche Reminiszenz, ein Titel ohne Inhalt²⁾.

In schwerem Kampfe hat sich Hessen seine Selbständigkeit erringen müssen, in immer wieder erneuten Kämpfen mußte es sich später noch verteidigen, bis es im XV. Jahrhundert mit einem fast Habsburgischen Heirats- und Erbschaftsglück erbt und gewinnt, um dann zu Beginn der Neuzeit unter seinem größten Fürsten die Epoche seines stärksten Einflusses in Deutschland, die einzige Epoche einer europäischen Bedeutung zu erleben.

Der Gegner bei diesem Aufsteigen war vor allem der „Herr von Mainz“. Er war für Hessen zunächst der geistliche Obere, der als Diözesanbischof über den Klerus des Landes gebot, und es ist bekannt, wie diese geistliche Gewalt namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege und Besteuerung in die staatlichen Aufgaben und Rechte eingriff. Der Mainzer Erzbischof war aber nicht nur Bischof zwischen Main und Weser, seine Diözese ging erheblich über dies Gebiet hinaus. Da außer dem Bistum Buraburg auch das Bistum Erfurt nach kurzem Bestande wieder eingegangen war, unterstand auch Thüringen unmittelbar dem Mainzer Stuhl. Die Diözese war die größte in Deutschland, und nicht übel erfunden ist die Anekdote bei Casarius von Heisterbach³⁾, wie ein lombardisches Bischöflein an Christian von Mainz, den starken Helfer Barbarossas, die naive Frage richtet, ob er denn auch alle Leute seines Bistums persönlich kenne, und von diesem unter spöttischem Lachen die Antwort erhält: Mein Bistum ist wohl so groß wie euere ganze Lombardei zusammen.

Die Mainzer Kirchenprovinz endlich, an deren Spitze der Erzbischof als Metropolit stand, war sogar die größte im ganzen

¹⁾ Vgl. darüber jetzt die an J. Fickers Forschungen anknüpfende Studie von F. Gitterbock: Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen in Histor. Aufsätze, Festgabe für Zeumer, S. 579 ff.

²⁾ K. Höhlbaum, Zur Geschichte der Verleihung der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen, Mitteil. d. Oberhess. Gesch.-Vereins N. F. 4 (1893), 55.

³⁾ Dialogus II, 30.

Abendlande. Sie reichte im Süden (in dem Bistum Chur) in die Alpen hinein, im Norden (im Bistum Verden) bis an die Elbe und im Osten gehörten, wenigstens bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts, Prag und das fernliegende Olmütz dazu. Allerdings waren die Amtsbefugnisse des Metropolitens in seiner Provinz, außerhalb der Erzdiözese, nicht sehr bedeutend, aber sie sind doch auch nicht zu unterschätzen, es kam sehr auf die Personen und die Verhältnisse an¹⁾. Kräftige Erzbischöfe haben manchen Prozeß in der höheren Instanz vor ihren Gerichtshof gezogen und haben auf die Besetzung der Bischofsitze eingewirkt. Auf den Provinzialsynoden wurden auch sehr weltliche Angelegenheiten behandelt und vor allem im Visitationsrecht besaßen die Metropoliten eine nicht nur finanziell sehr nützliche Befugnis²⁾.

Wichtiger aber war etwas anderes. Der Mainzer Erzbischof, den der Papst zum Bischof weihen ließ und der von dem Papste das Pallium empfing, war nicht nur Geistlicher. Er hatte eine andere Stellung als die Erzbischöfe anderer Länder, denn er war auch Lehensmann des Kaisers, er war Fürst. Das war ja für die deutschen politischen Verhältnisse das Merkwürdige, daß eine große Zahl von Bischöfen weltliche Hoheitsrechte vom König erworben hatte und neben die weltlichen Fürsten getreten war³⁾. Fürst-Bischöfe waren auch die Herren von Mainz. Nicht wenige von ihnen haben sich weit mehr um die Aufgaben ihres Landesfürstentums als um die ihrer Diözese gekümmert, und alle haben sie es trefflich verstanden, den Krummstab für das Szepter, das Szepter für den Krummstab kämpfen zu lassen. Daß die kirchlichen Obliegenheiten dabei oft genug leiden mußten, war natürlich. Bei der Beurteilung dieser Verhältnisse sollte man aber nicht immer wieder übersehen, daß der Einzelne an dieser Verquickung unschuldig

¹⁾ Dies scheint mir bei A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1, S. 149 ff. nicht genügend betont.

²⁾ Ich weise zur Ergänzung der Ausführungen Haucks darauf hin, daß eigene Exekutoren mit der Durchführung der Beschlüsse der Mainzer Provinzialsynode in den einzelnen Diözesen beauftragt wurden (vgl. z. B. C. Bogt, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 1 nr. 672 und 1630), was immerhin für eine nicht geringe Bedeutung der Provinzialsynoden spricht. — Beispiele für Aufträge des Erzbischofs an seine Suffragane s. ebenda nr. 107, 137, 430, für Bestätigungen der von diesen vollzogenen Inkorporationen s. nr. 185, 259, 1429.

³⁾ Hierüber zuletzt A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Abhandl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss., Phil.-Hist. Klasse 27 (1909).

war und daß auch die Aufgaben des Territorialfürstentums als Pflichten an die neuinthronisierten Bischöfe herantraten und um so gründlichere Behandlung erheischten, je geringer die Leistungen des deutschen Königtums auf dem Gebiete der Rechtspflege oder der Friedenserhaltung gerade waren.

Die wichtigste Aufgabe der Erzbischöfe als Territorialherren lag darin, ihr Gebiet einigermaßen zusammenzuschließen; denn während die Mainzer Diözese als ein großer Komplex zwischen den Diözesen der Bischöfe von Paderborn und Naumburg, Trier und Würzburg usw. lag, so daß sie immer da begann, wo jene aufhörten, waren die weltlichen Herrschaftsgebiete der Bischöfe im Gegensatz dazu nichts Abgeschlossenes, sie bestanden aus einer Summe von einzelnen Dörfern und Gütern, Menschen und Rechten, wie sie im Laufe der Jahrhunderte durch Verleihung der Könige, durch Kauf, Schenkungen und Pachtungen zusammengebracht worden waren. Der Mainzer Landbesitz speziell war über ein besonders weites Gebiet hin zerstreut. Am Mittelrhein und am Unterlauf des Main lagen große Stücke, in Thüringen und im Eichsfeld die anderen wichtigsten Gebiete und dazwischen hier und dort Bruchstücke, einzelne Plätze und Besitzungen, wie Stützpunkte neuer Erwerbungen. Es galt, diese Stützpunkte auszunützen und von dem Land, das zwischen den Hauptteilen des Mainzer Gebietes lag, möglichst viel hinzuzuerwerben. Die Richtung für jede Ausdehnungspolitik des Kurfürsten war gegeben durch die Lage seiner Teile. Mainz hatte im Westen und Süden an den Gebieten seiner starken Nachbarn, der anderen rheinischen Kurfürsten, feste Grenzen. Auch hier waren Erwerbungen nicht ausgeschlossen. Sie sind auch noch gemacht worden, sowohl von diesen Nachbarn selbst wie von den kleinen Dynasten dieser Gegenden¹⁾. Aber die geschichtliche Entwicklung wies den Territorialstaat des Fürsten von Mainz in dieselbe Richtung, in der die Missionsaufgabe des Bistums den Erzbischof vorwärts geführt hatte, nach Nordosten. Der Weg führte von Mainz nach Erfurt.

Damit war die besondere Bedeutung Hessens für Mainz gegeben. Hessen gewinnen hieß diese weitzerstreuten Länder besser verbinden, hieß der Mainzer weltlichen Macht im Herzen Deutschlands eine einheitliche Basis geben, ein Reichsfürstentum schaffen,

¹⁾ J. B. erwarb das Erzstift Lahnstein im 14., Neubamberg bei Kreuznach erst im 18. Jahrhundert.

das der Politik der ersten deutschen Kurfürsten eine Grundlage von ähnlicher Bedeutung bot, wie die kölnischen Erzbischöfe sie in ihrem Herzogtum Westfalen besaßen. Der Gedanke war richtig gedacht und seine Durchführung wäre von unübersehbaren Folgen gewesen. Denn wenn Mainz vom XV. Jahrhundert an von seiner einstigen Höhe herabsank, so lag dies vor allem an der Verschiebung im Umfange der Territorialmacht ¹⁾. Den ersten Rang unter den Kurfürsten und damit unter den Reichsfürsten überhaupt hat Mainz bis zum Ende des Reiches behauptet, den Kaisern Regierungssgrundsätze vorzuschreiben hat es auch späterhin noch vermocht ²⁾, aber sein Territorium war klein und es wuchs nicht mehr, weil die Bischöfe nicht heirateten und erbten und die Könige kein Reichsgut mehr zu verschenken hatten. Zudem aber die Nachbarn an Land und Leuten zunahmen, verschob sich das Kräfteverhältnis zu Ungunsten von Mainz, schon bevor es die Schläge der Reformation trafen.

Daß Hessen sich in seiner Selbständigkeit behauptete, gehört zu den wichtigsten, man möchte sagen, verhängnisvollsten Ereignissen in der Mainzer Geschichte. Dabei ist wohl zu beachten, daß die Landgrafen sich nur schwer dazu entschlossen, gegen den kirchlichen Oberen als solchen vorzugehen. Erst spät fanden sie den Mut, den Gegner energisch auch auf diesem Gebiete anzugreifen und auch in rein kirchlichen Angelegenheiten an den althergebrachten Mainzer Rechten zu rütteln. Gegen den Mainzer Staat als weltlichen Nachbarn jedoch beginnt der Kampf bereits in der Geburtsstunde des hessischen Staates.

Das Höchste, was Mainz erreichen konnte, das Endziel, war die völlige Vereinigung der Grafschaft Hessen und der den thüringischen Landgrafen einst verliehenen Kirchenlehen mit dem Erztift. Dies hat Mainz mit Nachdruck erstrebt. Das Lehensverhältnis der alten Zeit genügte nicht mehr, es bot den Lehensherren zu wenig, von den Verpflichtungen, die sich an die erblich gewordenen Lehen knüpften, war zu wenig übrig geblieben. Die Lehensherren mußten suchen, die Lehen wieder in ihren Besitz gelangen zu lassen, um sie dann nicht wieder zu verleihen, sondern sie an Beamte, Ministerialen, zu übertragen, die man durch Anweisung von Geld und Einkünften für ihre Dienste entschädigte und die man jederzeit

¹⁾ Vgl. R. Wenck, Die Stellung des Erztiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch., N. F. 33 (1909), S. 302.

²⁾ Vgl. F. Frensdorff, Das Reich und die Hansestädte, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgech. (Germ. Abt.) 20 (1897).

wieder entlassen und durch andere ersetzen konnte. Die Möglichkeit hierzu war gegeben, wenn der Inhaber ohne Lehenserben starb. Dann konnten die Lehensherren den Heimfall fordern, waren sie kräftig genug, ihn auch erzwingen, und durften sich, anders wie die Könige, weigern, die Lehen weiter zu vergeben. Mainz hatte schon früher diesen Versuch den thüringischen Landgrafen gegenüber vergeblich unternommen. Mit etwas mehr Erfolg erneuerte es ihn zu Beginn der eigentlich hessischen Geschichte.

1. Der Kampf um die Selbständigkeit Hessens¹⁾.

Als Heinrich Raspe, der letzte Ludowinger, im Februar 1247 sein ruhmloses Dasein beschloß, war ein Mann von ungewöhnlichen Gaben Erzbischof von Mainz, Siegfried III. So lange er zu Kaiser Friedrich gehalten hatte, waren seine Dienste für das Reich von größtem Nutzen gewesen, nach seinem Abfall wurde er Friedrichs gefährlichster Feind in Deutschland²⁾. Auch für das Mainzer Terri-

¹⁾ Die wichtigsten Veröffentlichungen zu diesem Gegenstand sind außer Chr. Rommel, Geschichte von Hessen II. und den schon genannten Arbeiten von Jlgm und Bogel, Dieterich und Wend: G. Schenk zu Schweinsberg, Der Anfall der hessischen Erbschaft an das Haus Brabant, Quartalblätter d. hist. Vereins f. Hessen 1885, 1 S. 11 ff.; (abgedruckt auch in Künzel-Soldan, Großherzogtum Hessen); K. Weidemann, Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. N. F. 20 (1896), 399 ff. — Das gesamte Material liegt jetzt in der von D. Grotefend bearbeiteten ersten Lieferung der „Regesten der Landgrafen von Hessen“ vor; vgl. hierzu E. Vogt, Zur Geschichte Heinrichs I. von Hessen, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch., N. F. 33 (1909), 319 ff. — Ich hebe in den ersten Abschnitten der vorliegenden Arbeit nur die wichtigsten Punkte hervor, besonders die, in denen mir eine andere als die bisher übliche Auffassung geboten erscheint.

²⁾ Nur von diesem zweiten Teile seiner Leistungen erzählt das Grabdenkmal im Mainzer Dom, das ihn mit einiger Übertreibung darstellt, wie er seinen beiden Schülern, Heinrich von Thüringen und Wilhelm von Holland, die Krone aufs Haupt setzt. Vgl. darüber H. Schrohe, Reichsgeschichtliches aus Mainzer Denkmälern, Zeitschr. d. Mainzer Altertumsvereins 4 (1905), 583 ff.; U. Stutz, Der Erzb. von Mainz und die deutsche Königswahl S. 39.

M. Krammer, Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jahrh. (Hisor. Aufsätze, Festgabe für Zeumer, S. 349 ff.), sah in der Annahme des Erzkanzler-titels durch Siegfried i. J. 1237, dem darin der neue Kölner Erzbischof im Jahre 1238 folgte, eine Protestkundgebung dagegen, daß bei der Wahl König Konrads im Februar 1237 noch einmal der weitere Kreis der Fürsten zugelassen worden war. Meinen Einwand (Hist. Zeitschr. 106 S. 133), daß auch schon Siegfried II. den Titel geführt habe, wies Kr. (Neues Archiv 36, 590)

torium war seine Regierung von Bedeutung, er hat die Besitzungen des Mainzer Staates wesentlich erweitert. Er gehörte ja auch zu der Familie der Eppensteiner, die im 13. Jahrhundert das Mainzer Erzstift fast als ihre Domäne betrachten durften und die für ihr Haus zu sorgen schienen, wenn sie Mehrere des Erzstifts waren¹⁾.

An der Südgrenze des Mainzer Gebietes hatte er die Güter des Klosters Lorsch für das Erzstift gewonnen, im Oberlahngau waren ihm in den Jahren 1237/38 auf Kosten Thüringens wichtige Erwerbungen geglückt²⁾, nun hoffte er einen noch größeren Fischzug im Zentrum des Mainzer Gebietes machen zu können. Wenige Tage nach Heinrich Raspes Tode erschien er persönlich in

zurück: „Er (Siegfried II.) hat den Titel nicht geführt, sondern er wird ihm vereinzelt in ein paar Urkunden Ottos IV. und Friedrichs II., wo Siegfried als Zeuge erscheint, unter dem ganz deutlichen Einfluß der Rekognitionszeile, beigelegt.“ In der Tat verzeichnet Will in den Regesten Siegfrieds zwar zwei Urkunden, in denen der Erzbischof den Titel führt, aber sie beide gehören, wie in der Dissertation von M. Hein, Die Kanzlei u. d. Urkundenwesen der Erzb. von Mainz (Berlin 1909), S. 17, nachgewiesen ist, nicht unter 1209 bzw. 1218 zu Siegfried II., sondern unter 1238 bzw. 1248 zu Siegfried III. Gegen Kr.s These aber sprechen 2 Urkunden Siegfrieds III. selbst, die vor der Wahl Konrads ausgestellt sind, eine vom 23. Juli 1233 und eine vom 23. Okt. 1234 (wenigstens die letztere ist nach Hein S. 18 Kanzleiausfertigung), in denen er den Titel *sacri imperii per Germaniam archicancellarius* trägt. Vom Dezember 1237 ab wird freilich die Führung des Titels zur Regel (wenn auch die Ausnahmen häufiger sind als bei Hein angegeben ist), aber wenn damit gegen die Art und Weise protestiert werden sollte, in der die Wahl Konrads vorgenommen worden war, warum wartete Siegfried, „bis er selbständig in Deutschland schalten konnte“, und führte in keiner der Urkunden, die aus den Monaten zwischen der Wahl Konrads und der Abreise Friedrichs nach Italien erhalten sind (vom 27. April, 10. und 17. Juli s. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2, 246 f. nr. 255, 260 und 261), den Titel? Scheu vor dem Kaiser kann nicht gut der Grund gewesen sein, denn Friedrich selbst hat in der einzigen an Siegfried gerichteten Urkunde aus jener Zeit ihm den Titel Erzkanzler gegeben (s. Will 2, 250 nr. 287 vom Mai 1238). — Die Beziehungen Siegfrieds zu dem Kaiser waren damals überhaupt noch sehr gut, und es ist daher m. E. nicht wahrscheinlich, daß Krammer (S. 356) Recht hat, wenn er die Annahme des Titels in einen inneren Zusammenhang mit den späteren feindseligen Akten Siegfrieds und des Kölners gegen Friedrich und mit der Wahl der Gegenkönige bringt.

¹⁾ Vgl. die Mainzer Erzbischofsregesten von Will und (für Gerhard) von Vogt, außerdem die Beilage I. S. auch Wendt, Erzstift Mainz S. 303.

²⁾ E. Fink, Sigfrid III. von Eppstein. Rostocker Diss. von 1892. — Über Lorsch s. auch E. Vogt, Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Lorsch, Mitt. d. Oberhess. Geschichtsver. 14 (1906), 88.

Friklar, um dafür Sorge zu tragen, daß die Mainzer Rechte auf die thüringische Erbschaft nicht unberücksichtigt blieben.

Aber auch auf der anderen Seite war man wachsam. Heinrich von Brabant, der Schwiegersohn der heiligen Elisabeth, kam in das Land, auf das seine Gemahlin Ansprüche erheben konnte. Er nahm sich nur die Zeit für einen kurzen Besuch, wie zur ersten Rekognoszierung. — Wie das wenige Material, das über diesen Auftakt erhalten ist¹⁾, zeigt, zog der Erzbischof einige weltliche Große auf seine Seite. Der Herzog dagegen schien seine Stütze vor allem bei der Geistlichkeit des Landes zu suchen, zumal bei dem deutschen Orden. Die Erinnerung daran, daß die Kanonisation der heiligen Elisabeth, als sie von Hessen aus betrieben wurde, bei Siegfried nicht die gewünschte Förderung erfahren hatte²⁾, war dem Klerus sicher noch nicht entschwunden.

Kampfbereit standen sich die beiden Parteien gegenüber. Der Papst wurde angerufen und von ihm ein Kardinallegat zum Schiedsrichter ernannt, der dabei den Rat König Wilhelms einholen sollte, des Erwählten des Erzbischofs und Verwandten des Herzogs³⁾. Aber bevor dieser noch als Vermittler in Tätigkeit treten konnte, starb Heinrich⁴⁾, und jetzt begann seine Witwe Sophie für ihren Sohn zu wirken. Auch sie stützte sich dabei auf die Geistlichkeit und verdiente sich von dem Papste das Lob, „daß durch ihre Gunst die kirchliche Freiheit in Hessen löblich gefördert werde⁵⁾.“ Freilich die Sympathie, die ihr der Papst mit diesen Worten aussprach, und das Versprechen seines Schutzes, das er daran knüpfte, wären ihr wohl kaum zu Teil geworden, wenn nicht Erzbischof Siegfried inzwischen dem Herzog im Tode nachgefolgt wäre⁶⁾.

Der Wechsel auf dem Mainzer Stuhle war nicht unvorteilhaft für Sophie. Der fromme Thüringer Christian, der jetzt ihr Gegen-

¹⁾ C. Grotefend, Regesten nr. 3—9.

²⁾ Wendt, Die heilige Elisabeth (im Wartburg-Werk) S. 207.

³⁾ Grotefend nr. 10 f.

⁴⁾ Am 1. Febr. 1248.

⁵⁾ C. Berger, Les Registres d'Innocent IV. nr. 4491. Der Papst verbietet dabei: ne quis te in devotione sedis apostolice persistentem super eisdem bonis impetere, impedire aut molestari presumpserit.

⁶⁾ Der Erzbischof starb am 9. März 1249, das päpstliche Schreiben datiert vom 6. Mai. Wenn also Sophie auf die Nachricht von Siegfrieds Tode hin eine Botschaft an die Kurie entsandte, so kann dadurch die päpstliche Urkunde veranlaßt worden sein.

spieler geworden war¹⁾, reichte in seiner Bedeutung an den energischen Nassauer nicht heran²⁾. Von einem Verzicht auf die Ansprüche des Erzstifts war auch unter ihm nicht die Rede, aber der augenblickliche Zustand blieb bestehen, die Entscheidung wurde vertagt und Sophie konnte es wagen, zeitweilig Hessen ganz zu verlassen und ihren Stiefsohn, den jungen Herzog von Brabant, in seinen Regierungsaufgaben zu unterstützen³⁾.

Sie überließ die Leitung Hessens und die Vormundschaft über den Landgrafen dem Markgrafen Heinrich von Meissen, der der Erbe der Ludowinger in Thüringen geworden war. Eine Verständigung mit ihm muß demnach Sophie spätestens damals erreicht haben. Sophiens Gemahl hatte vielleicht noch gehofft, dem Markgrafen die Landgraffschaft Thüringen selbst streitig machen zu können, Haupterbe Heinrich Raspes zu werden und den Meißner abzufinden. Nach seinem Tode erschien dies ausgeschlossen. Jetzt konnten nur noch die thüringischen Måde der Ludowinger und die Kirchenlehen umstritten sein⁴⁾. Die Frage, in welcher Weise diese verteilt werden sollten, behielt man der Zukunft vor. Als dem Vormund des jungen Heinrich wurde dem Markgrafen die „vornehme“ Burg Wartburg mit dem ganzen Lande Hessen ausgeliefert⁵⁾. Schützend stand er den Brabantinern auch zur Seite, als im folgenden Jahre der Wildgraf Gerhard an Stelle des zurücktretenden Christian Erzbischof geworden war⁶⁾ und bald von Mainz aus eine energische Aktion begann.

¹⁾ Die von Ilgen und Vogel S. 272 übernommene Nachricht des Matthaeus Paris, daß der Papst dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden zeitweilig die Leitung des Mainzer Erzstifts übertragen habe, ist unrichtig, s. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln 3, 204 nr. 1453.

²⁾ Wills Urteil über Christian (Regesten 2, Einl. S. 52 f.) „an Körper wie an Geist schwach“ ist zu ungünstig, auf der anderen Seite überschätzt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1 S. 9, den Erzbischof. Die richtige Mitte hält das Urteil von D. Hinze, König Wilhelm von Holland S. 45.

³⁾ Bei Ilgen und Vogel (S. 276) erscheint die Übergabe der Vormundschaft als ein Akt der Kleinmut, weil Sophie sich nicht imstande fühlte, ihren Forderungen Mainz gegenüber auf die eine oder andere Weise Nachdruck zu verschaffen (eine Einschränkung s. S. 295). Aber diese Auffassung paßt schlecht zu dem Bild, das man aus der sonstigen Haltung und Tätigkeit der energischen Fürstin gewinnt.

⁴⁾ Dieterich S. 3; Wend, Wartburg S. 221 ff.

⁵⁾ Annales Erphord., (ed. Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia S. 108).

⁶⁾ Hauck jagt a. a. O., daß eine Meinungsverschiedenheit mit dem Kardinallegaten über die nach dem Tode Konrads einzuschlagende Taktik

Es kam jetzt zum offenen Krieg. Der Erzbischof verhängte über den Markgrafen und die Herzogin den Bann, weil sie Mainzer Kirchenlehen widerrechtlich an sich gezogen hätten, und er belegte alle ihre Städte und Dörfer in Hessen und Thüringen mit dem Interdikt. Doch blieben die Kirchenstrafen nicht lange in Geltung. Schon nach einigen Monaten verfiel der Erzbischof im Streite mit dem päpstlichen Legaten selbst der Exkommunikation und der Legat hob die Sentenzen gegen Heinrich von Meissen und Sophie wieder auf. Auch die militärische Lage war für Hessen nicht ungünstig, es konnte im Bunde mit Thüringen-Meißen den Mainzer Angriff aushalten, obwohl es dem Erzbischof gelungen war, auch die Grafen Bertold von Ziegenhain und Wittekind von Battenberg auf seine Seite zu ziehen ¹⁾.

Gefährlich wurde die Situation für Hessen erst, als Thüringen seine eigenen Wege zu wandeln begann, als der Markgraf sich mit Mainz verständigte. Die Ursache kennen wir nicht. Es mag sein, daß die Frage, wem die Wartburg späterhin gehören sollte, bei dieser Schwenkung Heinrichs des Erlauchten eine Rolle spielte und daß die diplomatische Geschicklichkeit des Mainzers die Gelegenheit auszunützen verstand. In Udestedt regelten Mainz und Meissen ihre gegenseitigen Beziehungen. Sie vereinbarten dabei, daß die Entscheidung über die Ansprüche des Erztifts auf Hessen der Zeit vorbehalten bleiben sollte, da Heinrich das Kind volljährig sei. Bis dahin sollten die Mainzer Ansprüche auf Besitzungen in Hessen und den angrenzenden Gebieten, mit denen Heinrich Raspe von der Mainzer Kirche belehnt worden war, ruhen ²⁾.

Auf den ersten Blick will es scheinen, als habe diese Abmachung den hessischen Interessen Rechnung getragen. Auf die Dauer eines Jahres wurde auch für den Fall, daß das Mainzer Domkapitel den Vertrag verwerfe, ausdrücklich ein Gottesfrieden zwischen Mainz auf der einen Seite, Thüringen-Meißen und Hessen

genügte, um Siegfried als Erzbischof unmöglich zu machen. Jedenfalls ist das richtig, daß die Kurie auf dem Mainzer Stuhl einen Mann brauchte, der aus härterem Holze war, als Konrad, und dieser ließ sich dazu bewegen zurückzutreten. Die erhebliche Rente, die man ihm aussetzte (s. Will, Regesten 2, 313 nr. 52), spricht dafür, daß der Rücktritt auf Vereinbarung beruhte. — Über Gerhards Wirksamkeit vgl. Hünge a. a. O.

¹⁾ Grotefend, Regesten nr. 33–35, 40.

²⁾ Gedr.: v. Gubenius, Codex dipl. 1, 639; über den Ausstellungsort des Vertrages s. Grotefend nr. 46.

auf der anderen Seite verabredet und bis zur Großjährigkeit des jungen Landgrafen sollte Mainz seine Ansprüche nicht weiter geltend machen. Hessen konnte also nicht nur in dieser Zeit die Einkünfte aus den umstrittenen Gütern und Plätzen, die es, wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, in Beschlag genommen hatte, weiterbeziehen, es hatte auch eine neue Frist gewonnen, in der es sich dort eingewöhnen konnte.

Aber der Vertrag veränderte doch die Gesamtlage in einer für Hessen bedenklichen Weise. Die Interessengemeinschaft zwischen Meissen und Hessen dem Mainzer Erzstift gegenüber hörte auf, und darum mußten die einseitigen Abmachungen des Markgrafen mit dem Erzstift wie eine Kündigung des bisherigen Bündnisses wirken. Für die Zeit, da der junge Landgraf noch unmündig war und Heinrich die Vormundschaft ausübte, war dem Schutzstaat für Frieden von Seiten des Erzstifts gesorgt, aber indem der Markgraf sich schon jetzt mit Mainz endgiltig verständigte, eröffnete er den Brabantern die Aussicht, daß er sich in naher Zukunft zurückziehen werde und daß Hessen nicht mehr in der alten Weise werde auf ihn als auf einen Verbündeten rechnen können. War erst das Mündel in der Lage, die Regierung selbst zu übernehmen ¹⁾, so stand es dem Markgrafen frei, entweder seine Hilfe teuer zu verkaufen, indem er den Landgrafen zwang, thüringischer Vasall zu werden, oder aber sie zu versagen und Hessen dem übermächtigen Mainzer Gegner preiszugeben ²⁾.

Auch eine weniger kluge Fürstin, als Sophie es war, mußte die Gefahren, die in diesem Sondervorgehen des Markgrafen lagen, erkennen. Sie war energisch genug, um sofort die geeigneten Gegenmaßregeln zu ergreifen. Sie knüpfte Beziehungen an zu der Macht,

¹⁾ Wenn die Vormundschaft des Markgrafen über Hessen sich noch in die Zeit, da Heinrich das Kind großjährig geworden war, hätte erstrecken sollen (rechtlich wäre dies wohl möglich gewesen), so hätte man nicht die Großjährigkeit Heinrichs als Termin, bis zu dem der Streit ruhen sollte, gewählt. Aus dieser Bestimmung geht m. E. mit Sicherheit hervor, daß Heinrich der Erlauchte sich nur bis dahin gebunden fühlte. Kein zwingender Beweisgrund hiergegen ist die Tatsache, daß Heinrich von Gleißberg, der meißnische Vertreter des Markgrafen in Hessen, in einer in Kassel von dem Grafen von Wallenstein für ein hessisches Kloster aufgestellten Urkunde (Jlgen und Vogel S. 374 nr. 14) als Zeuge im Jahre 1257 erscheint, also in einer Zeit, da Heinrich das Kind bereits großjährig war.

²⁾ Ähnlich Wenck, Wartburg S. 225, abweichend Jlgen und Vogel S. 321.

die ihr ebensosehr von Nutzen sein konnte in einem Krieg gegen den Erzbischof von Mainz, wie auch, wenn es sein mußte, gegen den Landgrafen von Thüringen. Der junge Herzog Albrecht von Braunschweig wurde im Juli 1254 der Gemahl ihrer Tochter Elisabeth, und als Heinrich das Kind 14 Jahre alt geworden war, vermählte er sich mit Albrechts Schwester Adelheid¹⁾. Wichtiger als diese persönlichen Verbindungen war es aber, daß die politischen Interessen beide, Hessen wie Braunschweig, in Gegensatz zu Mainz gebracht hatten und sie darin erhielten²⁾.

An der Fehde im Jahre 1256, in der der Mainzer Erzbischof durch den Herzog gefangen genommen wurde, hat Hessen unmittelbaren Anteil kaum gehabt, mittelbar war es natürlich von großem Nutzen für Sophie, daß der Erzbischof ein ganzes Jahr aus dem politischen Getriebe ausgeschaltet wurde³⁾. Zur Kampfgenossenschaft aber führte die Verständigung, als Erzbischof Werner von Eppenstein, der im Jahre 1259 zur Regierung gekommen war, sogleich die Vorbereitungen traf zum entscheidenden Schlag gegen Hessen. Wieder hat er wie sein Vorgänger zu den geistlichen Waffen gegriffen; aber jetzt stand der Markgraf von Meissen auf seiner Seite⁴⁾ und nicht er, sondern der Braunschweiger teilte mit dem Landgrafen Bann und Interdikt und die Last des Krieges.

Vier Jahre hindurch dauerte der Kampf, dann kam es zum Frieden. Im September 1263 einigte sich Erzbischof Werner mit der Landgräfin und ihrem Sohne im Feldlager bei dem oberhessischen Dörfchen Langsdorf. Man hat in den Abmachungen einen großen Erfolg Hessens erblickt, das sich dem Erztift gegenüber behauptet hatte. Doch ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen manches enthielten, was den Erzbischof über das vorläufige Scheitern der weitschauenden Mainzer Pläne einigermaßen trösten konnte.

¹⁾ Grotensend, Regesten nr. 47 u. 56. — Über die Führung des Titels Landgraf von Thüringen durch den Brabantiner nach diesem Umschwung s. Bogt in dem S. 10 Anm. 1 genannten Aufsatz S. 327.

²⁾ Über die verschiedenen Kämpfe zwischen Mainz und Braunschweig s. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I.

³⁾ Ilgen und Vogel 330. — Im Jahre 1258 kam der Erzbischof ein zweites Mal in Gefangenschaft und zwar in die des Grafen Diether von Ragenelnbogen, s. Will, Regesten 2, 344 nr. 225.

⁴⁾ Die Ursache der Feindschaft zwischen Hessen und Meissen erblickt Wenzl darin, daß der Markgraf die Wartburg nicht habe herausgeben wollen, s. Wartburg S. 225.

Mainz mußte allerdings auf den Heimfall der Grafschaft, des Landgerichts Hessen, verzichten, aber seine Lehenshoheit wurde aufs neue anerkannt. Es verblieb ihm die Burg Melnau, und der Landgraf mußte die beiden vorher hessischen Plätze Frankenberg und Grünberg zu Lehen nehmen. Auch Melsungen, über dessen Lehensverhältnis man nicht einig war, und einige kleine Bezirke in Thüringen sollten als Mainzer Lehen angesehen werden, und an der Burg Wildungen erhielt der Erzbischof wenigstens einen Anteil. Die Kirchenpatronate in Wildungen, Felsberg, Reitzenhagen und Wenigenzennern gab der Erzbischof dem Landgrafen zu Lehen. Von den viel wichtigeren Vogteien dagegen nur die von Hasungen und Breitenau. Die größere Vogtei Wetter wurde geteilt und die weitaus bedeutendste, die von Frixlar, behielt das Erzstift ganz für sich¹⁾.

Man sieht, es war nicht wenig, was Mainz dabei gewann. Es hat nicht den Heimfall der Grafschaft und aller Kirchenlehen erzwingen können, das Endziel also nicht erreicht, die Energie der Herzogin und ihr Bündnis zuerst mit Meissen, dann mit Braunschweig haben die weitergehenden Hoffnungen des Erzstifts nicht in Erfüllung gehen lassen. Aber die Lehensabhängigkeit wurde nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch noch auf vorher hessische Allode ausgedehnt und von den Kirchenvogteien behielt Mainz den größeren Teil zurück. Es durfte sich an dem Resultat vorläufig genügen lassen. Ein Dynast mehr war neben die Ziegenhainer, Waldecker usw. getreten, aber ob er eine größere Rolle werde spielen können als diese Nachbarn, stand nicht ohne weiteres fest. Der Titel Landgraf gab ihm noch keine größeren Rechte, als die Nachbarn sie hatten. Das Spiel war noch nicht für immer verloren. Der Heimfall konnte immer wieder einmal eintreten und die kinderlosen Fürsten auf dem Stuhle des heiligen Bonifatius durften darauf bauen, daß ihr Reich für eine längere Zeit gegründet war, als die Geschlechter der Menschen zu dauern pflegen.

Im folgenden Jahre wurde die Verbindung Hessens mit Thüringen endgültig und vollständig gelöst. Herzog Albrecht von Braunschweig war im Kampfe mit Meissen besiegt worden, er mußte althüringische Gebietsteile, die er zuvor in Besitz genommen hatte, wieder ausliefern, und mit diesen Plätzen an der Berra, Allendorf, Wizenhausen u. a., sowie mit der Stadt Eschwege hat der Markgraf den Landgrafen dafür entschädigt, daß er auf die Wartburg und auf

¹⁾ Die Drucke der Urkunden s. bei Grotefend nr. 77—79, 76.

Eisenach verzichtete¹⁾. Ob es dem Landgrafen jetzt, da die Trennung von Thüringen vollzogen war und auch das Erzstift Mainz nicht mehr die Existenz, sondern nur noch die Größe Hessens bekämpfte, gelingen werde, die Vasallen zu Dienern herabzudrücken und mit einem innerlich gefestigten Territorium die Nachbarn zu überflügeln, Hessen zu einem wirklichen Staate zu erheben, war eine Frage der Zukunft; ihre Entscheidung hing wesentlich von der Tüchtigkeit und dem Glücke Heinrichs ab.

2. Der Kampf der selbständigen Landgrafschaft Hessen mit Erzbischof Werner²⁾.

In der nun folgenden Periode hat der Erzbischof die Landgrafschaft nicht aus den Augen verloren³⁾. Beide Parteien suchten zunächst in friedlichem Wettstreit durch Käufe ihre Gebiete zu erweitern und durch Verständigung mit den Nachbarn ihre Position zu verbessern. Der hessische Landgraf hatte dabei den Vorteil, sich konzentrieren zu können, vor dem Erzbischof, dieser vor ihm die größere Macht und einen natürlichen Einfluß auf die geistlichen Herren in der Umgebung voraus.

Zuerst glückte es dem Landgrafen, Gießen von dem Pfalzgrafen von Tübingen zu erwerben und ebenso die umliegenden Dörfer; auch brachte er die vornehmsten Ritter der Gegend auf seine Seite. Eine wichtige Grenzfestung gegen Mainz war damit gewonnen⁴⁾. Nicht weniger wichtig aber für beide Teile waren die unweit Fritzlar gelegenen Plätze Raumburg und die Weidelsburg. Als auch sie Ende 1265 zu Verkauf standen, durfte der Landgraf wiederum hoffen, der glückliche Gewinner zu werden; da hat ihm in letzter Stunde der Mainzer den Erfolg vereitelt und die

¹⁾ Grotefend nr. 86.

²⁾ Vgl. außer Rommel, Weidemann und Dieterich: G. v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz 1872.

³⁾ Wenn Weidemann S. 403 meint, „die Aussichtslosigkeit gegen Landgraf Heinrich irgend welche Vorteile zu erreichen, ließ Erzbischof Werner nach dem Langsdorfer Frieden fürs erste sich gänzlich von Hessen abwenden“, so wird dies durch die Abmachungen widerlegt, in denen der Graf Gottfried von Ziegenhain sich im April und im Mai 1265 sowohl mit Mainz wie mit Thüringen verband, hier in ausdrücklicher Wendung gegen Hessen und das mit ihm verbündete Braunschweig, f. Will 2, 364 nr. 124 bezw. Grotefend nr. 97.

⁴⁾ Die Bedeutung Gießens hebt Weidemann S. 407 gut hervor. Über die Datierung dieser Erwerbung (zwischen 1264 August 15 und 1265 September 29) f. Grotefend nr. 84.

Plätze selbst erworben¹⁾. Gerade um sie drehte sich in der Folge vielfach der Kampf, als wenn Hessen für die ärgerliche Enttäuschung habe Vergeltung üben wollen.

Landgraf Albrecht von Thüringen hielt sich zurück, konnte aber als Freund des Erzstifts gelten²⁾. Einen ganz zuverlässigen Bundesgenossen besaß Mainz in der Abtei Fulda. Die Erzbischöfe haben mehrfach im XIII. Jahrhundert die Verwaltung der Abtei auf einige Zeit übernommen³⁾, und die alte Freundschaft hat auch unter Erzbischof Werner nicht gelitten. Im Jahre 1268 wurde, um die besonders herzlichen Beziehungen zwischen Mainz und Fulda zum Ausdruck zu bringen, vereinbart, daß den Fuldaer Prälaten und Mönchen, die nach Mainz kämen, hier während ihres Aufenthalts eine Präbende gereicht werden sollte, als seien sie Mainzer Domherren, und ebenso sollte es Mainzer Kanonikern ergehen bei einem Aufenthalt in Fulda⁴⁾.

Der Bischof von Paderborn hat zwar mit dem Landgrafen im März 1265 ein Landfriedensbündnis geschlossen, an dem auch der Erzbischof von Köln teilnahm⁵⁾, aber bei der Erneuerung im Jahre darauf wurde eine Bestimmung hinzugefügt, durch die ausdrücklich jede Möglichkeit einer Verwendung dieser Organisation gegen Mainz ausgeschlossen wurde⁶⁾, und wenig später kam es zwischen Hessen und Paderborn zum Krieg, der, wenn auch mit Unterbrechungen, Jahre hindurch dauerte⁷⁾.

Dagegen hat der Herzog von Braunschweig getreulich zu Hessen gehalten, und dasselbe taten die Grafen von Waldeck. Um

¹⁾ Grotefend nr. 103 und 113. Über andere Erwerbungen, namentlich Schöneberg, s. Weidemann.

²⁾ Grotefend nr. 97; für die spätere Zeit s. Weidemann S. 422.

³⁾ So Siegfried III. in den Jahren 1245 ff. und Werner (nach der Ermordung des Abtes Berto) 1272 ff., s. Will, Regesten 2, 285 nr. 530 und 381 nr. 276.

⁴⁾ Dat. Maguntie 1268 VI. kal. Decembr. — Das Original dieser bisher unbekannten Urkunde ruht in München (Reichsarchiv, Mainzer Domkapitel fasc. 27). Vom abhängenden Siegel des Erzbischofs ist ein Bruchstück erhalten, das Siegel des Abtes Berto fehlt. — Unter Weglassung der oben angeführten Bestimmung wurde das Bündnis i. J. 1290 erneuert, s. Vogt, Regesten 1 nr. 174 u. 176.

⁵⁾ Grotefend nr. 95.

⁶⁾ e. l. nr. 117. — Ein Vertrag der beiden Erzbischöfe aus demselben Jahre beweist, daß Hessen auf Köln nicht rechnen konnte, e. l. nr. 119.

⁷⁾ Über die einzelnen Stadien der Konflikte mit Paderborn und über die Beziehungen Hessens zu Braunschweig s. die Fortsetzung meines Aufsatzes „Zur Geschichte Heinrichs I. von Hessen“ in der Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch.

die Gunst der Grafen von Ziegenhain endlich haben sich Erzbischof und Landgraf mit wechselndem Erfolge bemüht¹⁾.

Als Gottfried V. von Ziegenhain am 25. Mai 1270²⁾ gestorben war, gab es Streitigkeiten, bei denen der Erzbischof für Gottfrieds Witwe Sophie, der Landgraf für Ludwig von Ziegenhain Partei ergriffen zu haben scheinen. Außerdem erhob der Landgraf Ansprüche auf das Gericht zur Hainbuche bei Raumburg, das mit Raumburg und Weidelsburg zum Teil an Mainz verkauft worden war. Mainz dagegen verlangte die Burg Scharenberg zurück, die es dem Bischof von Paderborn übertragen und die Heinrich in Besitz genommen hatte³⁾. Die Hessen brandschatzten und verwüsteten die Mainzer Besitzungen, auch geistliche Niederlassungen, sie überfielen Battenberg und trieben den Mainzer Untertanen das Vieh weg, und schließlich haben sie auch im offenen Kampfe, in dem Treffen bei der Karlskirche einen Erfolg errungen, mindestens Gefangene gemacht⁴⁾. Dann aber erschien als Vertreter des Erzbischofs der Mainzer Dompropst Siegfried und der Friedensvertrag, den er am 8. Juli 1272 mit dem Landgrafen unter Vermittlung zweier Edelleute einging, läßt darauf schließen, daß Mainz die Scharte wieder ausgeweht hatte. Jedenfalls hielt es der Landgraf für gut nachzugeben und hat sich zur Zahlung einer bedeutenden Kriegsentschädigung verpflichtet⁵⁾.

Auch in den folgenden Jahren steht der Dompropst Siegfried von Westerburg in Hessen durchaus an Stelle seines Veters Werner. Wie die Mainzer Erzbischöfe wohl Richter nach Thüringen delegierten als ihre Vertreter, wie sie auch geistliche Amtshandlungen nicht nur in so weit entfernten Teilen ihrer Diözese durch Weibischöfe vornehmen ließen, so hat sich Werner in diesen Zeiten schwieriger und weitreichender Verhandlungen, die der Wahl König Rudolfs vorausgingen, in der augenblicklich bedeutsamsten Aufgabe

¹⁾ Über Waldeck und Ziegenhain s. Weidemann.

²⁾ Gerstenbergs Landeschronik (ed. Diemar) 224. — In der Urkunde vom 8. Juli 1272 (Grotensend nr. 161) heißt es: *reservamus etiam nobis diffinitiones . . . questionum de nobili viro Ludovico comite de Zigenhagene et de nobili matrona, relicta bone memorie comitis Godefridi de Z.*

³⁾ Die Streitpunkte ergeben sich aus dem Friedensvertrag von 1272. Über Scharenberg s. auch Westfäl. Urkundenbuch 4, 603 nr. 1237.

⁴⁾ S. Grotensend nr. 161. — Die Karlskirche stand in der Nähe von Gudensberg, s. Landau, Wüste Ortschaften S. 154.

⁵⁾ Grotensend nr. 161 und 160 (dies die richtige Reihenfolge). Beide Urkunden waren bisher nicht bekannt.

seiner Territorialpolitik entlastet und Siegfried als seinen Statthalter in Hessen walten lassen. Die Amtleute, Burgmänner und Bürger in Amöneburg, Frielar, Hofgeismar, Raumburg und anderen Mainzer Plätzen mußten ihm schwören; als provisor Hassie übernahm er vollständig die Leitung und daher auch die Einkünfte des Gebietes¹⁾.

Eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, ist freilich auch Siegfried nicht gelungen. Wenn das Schiedsgericht, das in dem Friedensinstrument vorgesehen wurde, überhaupt zusammentrat, so hat es doch keinen dauernden Ausgleich herstellen können. Spätestens im Oktober 1272 eröffnete der Landgraf von neuem die Feindseligkeiten. Das Privileg, das er damals der Stadt Grünberg erteilte, setzt jedenfalls feindliche Beziehungen zwischen ihm und dem Diözesanbischof bereits voraus. Es betraf vor allem den Gerichtsstand der Grünberger Bürger, sowohl in weltlichen Angelegenheiten wie in geistlichen Dingen. In Bezug auf die letzteren wurde bestimmt, daß kein Prälat in der Stadt ein eigenes Sendgericht sollte

¹⁾ Vgl. Grotefend nr. 212. — Die Übernahme dieser Aufgabe durch Siegfried ist nicht genau zu datieren. Der Titel „provisor Hassie“ erscheint zum ersten Male am 4. Febr. 1273, s. Grotefend nr. 168. — Über die politische Tätigkeit Erzbischofs Werners in jener Zeit s. außer v. d. Ropp: D. Redlich, Rudolf von Habsburg. — Daneben beschäftigte den Erzbischof u. a. ein Konflikt mit der Wormser Geistlichkeit über das Visitationsrecht, das er als Metropolit in Anspruch nahm. Die Schlichtung erfolgte am 13. August 1272 (sabbato prox. ante assumpt. beate virginis) durch einen Vertrag, in dem der Bischof Eberhard mit den Prälaten und dem gesamten Klerus von Worms ausdrücklich anerkannte, daß der Erzbischof das Recht habe, die Visitation in der Diözese vorzunehmen und mit Rat des Domkapitels und anderer kluger Männer zu korrigieren und zu reformieren, „que per negligentiam domini Wormatiensis episcopi non sunt correcta.“ Die Kirchenstrafen, die der Erzbischof gegen Bischof und Klerus von Worms verhängt hatte, weil sie ihn nicht zur Visitation zugelassen hatten, waren von den Betroffenen für ungültig erklärt worden mit der Begründung, daß sie nach der (ex causis probabilibus et legitimis) eingelegten Appellation verhängt worden seien, und die Bestraften baten auch jetzt nicht um Absolution. Der Erzbischof überließ dies ihrem Gewissen, jagte aber ausdrücklich zu, daß ihnen die Strafen keinen Rechtsnachteil (quoad investituras et omnia alia) bringen sollten. Dat. et act. apud Oppenheim — Orig.: München, Reichsarchiv (Mainz, Domkapitel fasc. 30). Siegel Werners, Eberhards, des Domkapitels und der Kapitel von Neuhaus, S. Paul, S. Andreas und S. Martin in Worms. — Das Datum dieser bisher unbekannten Urkunde ist für die Frage eines Zusammentreffens Werners mit Engelbert von Köln vor dessen Verhandlungen mit König Ottokar in Prag im August 1272 (s. v. d. Ropp S. 60) von Bedeutung.

abhalten dürfen; geistliche Sachen sollten von dem Pfarrer mit Beirat der Schöffen gerichtet und entschieden werden¹⁾).

Dies Vorgehen war von weittragender Bedeutung. Es wirkt auf uns wie ein Vorspiel zu dem späteren großen Kampfe zwischen Kirche und Staat. Der Landesherr steht mit seinen Bürgern und mit deren Pfarrer gegen den kirchlichen Oberen zusammen, in Grünberg und sicher nicht nur hier; denn es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß der Landgraf das, was er für eine Stadt verfügte, die er seit dem Frieden von Langsdorf nicht mehr als Eigentümer, sondern als Mainzer Lehensmann inne hatte, nicht auch für seine andere Städte zu bestimmen gewagt habe. Ohne eine Einschränkung zu machen, klagt Johann Riedesel über die Sendgerichte, daß durch sie des Landgrafen „arme lude . . geschynt unde geschrappin wordent“²⁾. Auch hat ja der Erzbischof im Frieden von 1280 seine Zugeständnisse in Bezug auf die Sendgerichtsbarkeit nicht nur für Grünberg, sondern für die hessischen Städte überhaupt machen müssen.

Von dem Sendgericht³⁾ hatten sich Adel, Klöster und Stifte so ziemlich emanzipieren können, andere versuchten es. Die Städte strebten nach Autonomie auch auf diesem Gebiet oder wenigstens nach einer Abänderung der bestehenden Verhältnisse in der Richtung, daß ihr Pfarrer das Sendgericht in der Stadt hegen sollte. In Hessen wandte man sich, soweit man aus diesem allein uns erhaltenen Privileg auf das ganze Land schließen darf, nicht gegen die geistlichen Richter als solche⁴⁾. Man versuchte, die Grenze zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten schärfer zu ziehen und zu verhindern, daß weltliche Angelegenheiten vor geistlichen Richtern behandelt würden. Für die geistlichen Angelegenheiten

¹⁾ Grotefend nr. 165. — Dieterich S. 15 faßt die Erteilung des Privilegs als Kriegserklärung Hessens gegen Mainz auf, doch ist es auffallend, daß der Erzbischof weder bei den Beschwerden, die er gegen den Landgrafen an der Kurie vorbringen ließ, noch bei der Begründung seiner Sentenzen vom 21. Mai 1273 dieser Übergriffe des Landgrafen Erwähnung tut.

²⁾ Gerstenbergs Landeschronik (ed. Diemar) 226.

³⁾ Über die Sendgerichte im allgemeinen s. namentlich Hinschius, System des kath. Kirchenrechts V, 1, 425 ff.; Hauck, Kirchengeschichte V, 1, 226 ff.

⁴⁾ Dies geschah wohl nirgends im Bereiche der Mainzer Diözese, auch nicht in Frankfurt. Die bei Hauck S. 232 zitierte Regelung aus dem Jahre 1283 betraf nur die Sendgerichtswirksamkeit des Plebans von Frankfurt; doch wirkte in Frankfurt als höherer Geistlicher der Propst des Bartholomäusstiftes, s. Hinschius a. a. O. S. 435.

aber ließ man nicht nur die Schöffen an Stelle der Sendzeugen treten¹⁾, sondern, und darauf kam es vor allem an, man schaltete die Tätigkeit eines auswärtigen geistlichen Richters aus. In dieser Tendenz begegnete sich das Bürgertum mit dem Landesherrn. Der Landgraf kämpfte dabei um ein Stück seiner Hoheitsrechte und zwar um eines, das auch wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung war. Und wenn es ihm im Jahre 1280 gelang, ein so starkes Heer zusammenzubringen, daß der Erzbischof den Kampf gar nicht erst wagte, so mag dies zum Teil auch an diesem den Bürgern sympathischen Vorgehen gegen die Übergriffe der geistlichen Gewalt gelegen haben. Man wird daran erinnert, wie 20 Jahre später König Albrecht seine großen Erfolge gegen die rheinischen Erzbischöfe nicht zuletzt dadurch errang, daß er das städtische Bürgertum durch seine Maßnahmen gegen die Zölle der Erzbischöfe auf seine Seite zog²⁾.

Freilich ließ es der Landgraf auch sonst nicht an Energie fehlen. Er eroberte und zerstörte die Burgen Weidelsburg und Heiligenberg, und es gelang ihm auch, die Burg und die Stadt Raumburg, die ihm im Jahre 1265 entgangen waren, einzunehmen³⁾ und damit den Erfolg, den das Erztift damals errungen hatte, wieder wett zu machen.

Nun hat der Erzbischof gesucht, den Papst für sich zu gewinnen. Er hat bei Gregor X. Klage geführt gegen den Landgrafen und seine Verbündeten und den Papst gebeten, die von ihm verhängten Strafen zu bestätigen. Die päpstliche Antwort liegt in zwei Schreiben vor, deren eines an den Dekan, das andere an den Scholaster von Limburg gerichtet ist⁴⁾. Im ersteren wird der Dekan aufgefordert, da das Urteil des Erzbischofs zu Recht gefällt sei⁵⁾, Bann und Interdikt mit der päpstlichen Autorität zu stützen. In dem zweiten Schreiben, das nur einen Teil der landgräflichen Vorgehen nennt, nämlich nur die Wegnahme von Raumburg, ist der

¹⁾ Daß unter den scabini nicht die Sendschöffen gemeint waren, geht aus dem Zusammenhang hervor, in dem dasselbe Wort ununterschieden in der Urkunde mehrfach gebraucht wird.

²⁾ Vgl. Bogt, Regesten 1 nr. 692 ff.

³⁾ Grotefend nr. 172.

⁴⁾ e. l. nr. 169 und 171; beide Urkunden waren bisher unbekannt. — Versehentlich werden in dem Regest die beiden Kleriker als Domkanoniker bezeichnet.

⁵⁾ sicut rationabiliter sunt prolate.

Papst erheblich zurückhaltender. Der Scholaster soll die Parteien vorladen und den Streit um Raumburg endgiltig schlichten, doch soll er Bann und Interdikt nur auf besonderen Befehl des Papstes verhängen ¹⁾.

Der Erzbischof hatte sich auf die moralische Autorität des Papstes stützen, nicht aber auf seine eigenen bischöflichen Waffen in diesem Kampf verzichten wollen, er hatte den Papst zum Helfer, nicht zum Schiedsrichter zu machen gesucht, und er ließ sich daher auch durch dieses Schreiben nicht in seinem Vorgehen aufhalten. Wenige Tage nachdem die päpstliche Antwort in Deutschland eingetroffen war, hat er seinerseits das Interdikt gegen Hessen und auch gegen Braunschweig erneuert ²⁾.

Dazu aber warf er jetzt den Einfluß, den er als Kurfürst auf den neugewählten König hatte, in die Waagschale, und Rudolf von Habsburg mußte am 25. Januar 1274 über den Herrn von Hessen, der, vom Mainzer Erzbischof exkommuniziert, nicht auf dem Hofgerichtstag des Königs zur Verantwortung erschienen war, die Acht verhängen ³⁾.

So schien sich das Blatt wieder zu Gunsten des Erzbischofs zu wenden. Als einige Wochen später das Mainzer Domkapitel eine Aufstellung machte über die Erfolge, die Werner als Territorialherr erzielt hatte, als es die Güter verzeichnete, die er dem Besitzstand des Mainzer Fürstentums hinzugefügt hatte, da führte es auch Raumburg und Weidelsburg auf ⁴⁾, voll Zuversicht, daß es dem Landgrafen nicht auf die Dauer möglich sein werde, diese Besitzungen dem Erzstift vorzuenthalten. Der Mainzer Dompropst aber, Siegfried von Westerbürg, dessen Namen an der Spitze dieser Aufzeichnung steht, behielt, auch als er zum Erzbischof von Köln

¹⁾ Beide Urkunden wurden besiegelt und sind nach Deutschland gelangt. — Die Einschränkung in der zweiten Urkunde erinnert an das päpstliche Privilegium für einzelne Fürsten und Länder, daß die schwersten Kirchenstrafen nur von der Kurie gegen sie verhängt werden sollten. Hessen hatte ein solches Privileg noch nicht erworben, wohl aber Braunschweig (im Jahre 1256, s. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 1, 28 nr. 41). Hat die Rücksicht hierauf den Erzbischof etwa bewogen, sich von dem Papste nur die Bestätigung der Sentenzen gegen Hessen zu erbitten? Im übrigen hat er das Braunschweiger Privileg nicht weiter beachtet.

²⁾ Die päpstlichen Schreiben an die Limburger Geistlichen sind vom 13. und 17. April 1273, die neue Sentenz Berners ist vom 21. Mai datiert, s. Grotefend nr. 172.

³⁾ Grotefend nr. 179.

⁴⁾ S. Beilage I. vom 25. März 1274.

erhoben worden war¹⁾, die Mainzer Statthalterschaft noch bei, was keine geringe Verstärkung der Mainzer Stellung in Hessen bedeutete.

Trotzdem hat sich der Landgraf behauptet. Der König war nicht in der Lage, die Reichsacht sogleich zu vollstrecken; dann aber erschien der Landgraf bei ihm am Hofe, und es ist ihm zum großen Vorteil für Hessen gelungen, durch seine persönliche Geschicklichkeit und durch die Unterstützung, die er Rudolfs Unternehmung gegen Ottokar von Böhmen in den Jahren 1276 und 1277 lieh, die Gunst, ja das Vertrauen des Königs zu gewinnen, so daß ihn der König mehrfach zu diplomatischen Verhandlungen verwandte²⁾. Schließlich konnte der Erzbischof auch die Lösung Heinrichs aus der Acht nicht mehr verhindern³⁾.

Ein selbstverständlicher Akt der politischen Klugheit war es für den Landgrafen, daß er sich auch in dem immer schärfer werdenden Gegensatz zwischen König Rudolf und Erzbischof Siegfried von Köln entschlossen auf die Seite des Königs stellte⁴⁾. Das Bündnis, das er im April 1277 mit dem Bischof Simon von Paderborn und vielen anderen westdeutschen Großen gegen Siegfried von Westerburg einging⁵⁾, wandte sich nicht nur gegen den Freund und Verbündeten des Mainzer Erzbischofs, sondern auch gegen den Feind Rudolfs. Einige Monate später hat Werner es für gut befunden, wohl um sich dem König gegenüber nicht zu kompromittieren, die allzu enge Verbindung mit Siegfried zu lockern, und so legte der Kölner Erzbischof, „durch die Angelegenheiten der eigenen Kirche in Anspruch genommen“, die ihm von Mainz übertragene Verwaltung Hessens nieder und gab Land, Güter, sowie Einkünfte dem Mainzer Erzstift wieder zurück⁶⁾.

Der Krieg ging mit wechselndem Erfolg weiter. Der Landgraf eroberte die Wenigenburg bei Amöneburg, aber in dem

¹⁾ Am 16. März 1275, vgl. über ihn H. Schroe, Die polit. Bestrebungen Erzb. Siegfrieds von Köln (Annal. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 67 und 68). — Wie mir der Bearbeiter der Kölner Erzbischofsregesten, Herr Archivrat Dr. Knipping in Koblenz, freundlichst mitteilte, ist in dem von ihm gesammelten Material außer den schon bei Grotefend verzeichneten Stücken Neues zu dieser Episode nicht enthalten.

²⁾ Grotefend nr. 187.

³⁾ e. l. nr. 209.

⁴⁾ Vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 302 ff.

⁵⁾ Grotefend nr. 203.

⁶⁾ „propter occupationes diversas, que nos ex parte ecclesie nostre trahunt“. e. l. nr. 212 (bisher noch nicht bekannt).

Vertrag vom 3. Juni 1278 lieferte er sie wieder aus, und Mainz versprach dafür, ihn von allen Sentenzen zu befreien, die gegen ihn erlassen worden waren¹⁾. Wieder einmal wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das alle Streitfragen in Freundschaft regeln sollte, doch hatte der Vertrag, wie die meisten dieser Friedensverträge nur den Charakter eines Waffenstillstandes. Die endgültige Regelung der Streitfragen konnten die Schiedsrichter nicht herbeiführen, weil sie nicht die Macht besaßen, ihren Spruch gegen die verurteilte und deshalb die Entscheidung scheltende Partei durchzusetzen. Schon am 7. Februar 1279 hat der Paderborner Elekt Otto dem Erzbischof wieder Hilfe versprochen gegen alle Feinde und besonders gegen den Herzog von Braunschweig und gegen den Landgrafen von Hessen, und er hat dabei gelobt, auf Wunsch des Erzbischofs dessen beide Widersacher in der Paderborner Diözese zu exkommunizieren²⁾. Ohne Zweifel war die Situation zeitweilig für Hessen sehr bedenklich; denn der König weilte im fernen Osten und die Grafen von Ziegenhain und Battenberg standen mit Mainz im Bunde. Der Erzbischof hielt die Zeit für gekommen, den entscheidenden Schlag zu führen. Aber er überspannte den Bogen und der zerbrach.

Die hessischen Chronisten schildern mit erklärlichem Behagen, wie der Landgraf gerne nachgegeben hätte und sich mit einer hohen Summe von dem Banne befreien wollte, der Mainzer aber im Vertrauen auf seine Überlegenheit dies ablehnte und in der Verwüstung des Landes fortfuhr. Da berief der Landgraf den Landsturm ein, alle Mannsleute, die „einen Stecken oder ein Schwert“ tragen konnten, mußten sich stellen, und er brachte ein so großes Heer zusammen, daß der Erzbischof, als ihm jetzt eine Schlacht angeboten wurde, bei dem Anblick dieser Truppen sich schnell wieder in die eben erst verlassenen Mauern Fritzlars zurückziehen wollte. Aber die Bürger ließen ihn aus Angst vor einer Belagerung nicht mehr herein und so mußte er auf die ihm von dem Landgrafen gestellten Bedingungen eingehen, die Kirchenstrafen wieder aufheben, dem Landgrafen allen Schaden ersetzen und versprechen, in Zukunft in den hessischen Städten keinen Send mehr selbst oder durch Beauftragte abzuhalten. „Unde der bisschoff, der vor in dem Buchsecker dale nicht nemen wulde dry tusent marck, dem enwart nu keyn phennig,“

²⁾ Grotefend nr. 218 (bisher nicht bekannt).

¹⁾ e. l. nr. 221 (ebenso).

schließt Johann Riedesel seinen Bericht¹⁾. Es war ein starker Erfolg für den Landgrafen.

Aber dauernden Frieden brachte der Sieg noch nicht. Das Bündnis, das der Landgraf schon im Oktober 1280 mit den Herren von Isenburg schloß²⁾, zeigt, daß er sich vom Erztift keiner guten Nachbarschaft versah. Spätestens im Frühjahr 1281 ging der Krieg von neuem los; in den Verhandlungen, die Mainz damals mit den Grafen von Sponheim führte, wird ganz deutlich darauf Bezug genommen³⁾.

Nun griff König Rudolf selbst ein. Es war die Zeit, da er auf dem Höhepunkt seiner Macht stand. Die Opposition der rheinischen Erzbischöfe hatte er überwunden. Erzbischof Werner hatte sich dem König wieder genähert und zwischen ihm und dem Trierer vermittelt. Siegfried von Köln aber hatte sich unterworfen, als der Habsburger nach langem Zögern Ernst machte und die Burg Rochem eroberte⁴⁾. Rudolf war nicht mehr der Parteigänger seiner Wähler, er war wirklich Herrscher, Richter und Friedebringer geworden. Daß er dem Landgrafen, der ihm in den kritischen Jahren des Kampfes gegen den Böhmenkönig und der Spannung mit den rheinischen Kurfürsten treulich beigestanden hatte, dankbar und freundlich gesinnt war, bewies er schon, als er die Verhandlungen der Sponheimer mit Werner von Mainz zum Abschluß brachte. Er sorgte dafür, daß die Bestimmung des Mainzer Entwurfes, wonach die Sponheimer dem Erztift gegen den Landgrafen ihre Unterstützung leihen sollten, in der endgültigen Vertragsurkunde keine Aufnahme fanden⁵⁾. Auch als Siegfried von Köln mit dem König seinen Frieden machte, vergaß dieser den Landgrafen nicht und führte ihn unter seinen Helfern auf, mit denen sich der Kölner,

¹⁾ Gerstenbergs Landeschronik S. 226. — Vgl. auch Grotefend nr. 226. — Hauck, Kirchengeschichte V, 1, 231, meint, die Verzichtleistung des Erzbischofs (er setzt den Vertrag noch mit Will, Regesten 2, 401 nr. 443 f., in das Jahr 1277, statt in das Jahr 1280) „betraf natürlich nur den Bischofssend: er beseitigte die herkömmliche Abgabe an den Bischof“. Der Umfang der Mainzer Zugeständnisse wird sich wohl decken mit dem, was Landgraf Heinrich i. J. 1272 der Stadt Grünberg als Privileg gewährt hatte (s. o. S. 21).

²⁾ Grotefend nr. 231.

³⁾ e. l. nr. 233 und 236.

⁴⁾ Redlich, Rudolf von Habsburg S. 519 f.

⁵⁾ Redlich, Regesta Imperii VI. nr. 1421 f.; Grotefend nr. 233 Anm. — Vgl. außerdem Weidemann 435.

wie in dem Friedensvertrag bestimmt wurde, binnen einer kurzen Frist ausführen sollte¹⁾.

Schließlich hat Rudolf auf dem Hoftag in Boppard, als der Erzbischof mit dem Landgrafen zusammen in seiner Umgebung weilte, die Schlichtung ihres langen Streites selbst in die Hand genommen und bald zum Ziele geführt. Man ersieht aus den Urkunden, die darüber ausgestellt wurden²⁾, daß der Landgraf im Stande gewesen war, die günstige Position, die er durch den Sieg von 1280 erlangt hatte, auszunützen. Er hatte sich mit mißvergnügten Vasallen des Erzstiftes auf dem Eichsfelde verbündet und einen Angriff in jene Mainzer Provinz gewagt. Die Burg Hanstein nahe der Werra, die von den hessischen Plätzen Wizenhausen und Arnstein aus leicht zu erreichen war, hatte er an sich genommen und damit die Mainzer Herrschaft im Eichsfelde bedroht. Jetzt mußte er allerdings diese Burg wieder ausliefern, und wenn auch die ihm verbündeten Mainzer Vasallen ihre Lehen wieder erhielten, so sollten doch ihre Burgen im Besitz des Erzstifts bleiben zur Strafe für die Übeltaten, die sich die Ritter, schon bevor sie Bundesgenossen des Landgrafen geworden waren, gegen Mainz hatten zu Schulden kommen lassen³⁾. Auch die Burg Hatzfeld, die der Landgraf an der Eder zwischen Battenberg und Biedenkopf errichtet hatte, mußte er brechen. An der Burg Greben-

¹⁾ Grotefend nr. 239.

²⁾ e. l. 242f. — Von dem wichtigen zweiten Vertrag kannte Bancsa, Das erste Auftreten d. dt. Sprache in den Urkunden (1895), nur die stark verletzte Wiener Ausfertigung, Grotefend hat zur Ergänzung eine zweite (Münchener) Ausfertigung heranziehen können. Ich gebe in Beilage II. einen Abdruck dieser zweiten Ausfertigung, weil die erste teilweise zerstört ist und die Lücken nicht immer richtig ergänzt werden konnten; sodann aber auch, weil ein Vergleich der beiden in ihrer Schreibweise von einander abweichenden Ausfertigungen sprachgeschichtlich wertvoll sein dürfte.

³⁾ Der König setzte den Schultheißen Werner von Oppenheim als Schiedsrichter ein zwischen dem Erzbischof auf der einen, Heinrich und Dilo von Hanstein auf der anderen Seite, und der Schultheiß erklärte am 23. November 1282 in Wschaffenburg vor einer großen Zahl Mainzer Vasallen, daß der Erzbischof gegenüber den beiden Gegnern (oblatam iustitiam nec acceptam nec facere viceversa volentibus, sed contumaciter recedentibus) im Recht sei; ihre Ansprüche gegen Mainz, besonders die auf das Bistumamt in Rastenberg, (das Heidenreich, der Vater Dilos und Bruder Heinrichs, innegehabt hatte,) wurden für unberechtigt erklärt, dem Erzbischof dagegen wurde ein Anspruch auf Schadenersatz zugebilligt. Vgl. E. Vogt, Bemerkungen zu den Regesten König Rudolfs, Mitteil. des Inst. f. Österreich. Gesch. 28, 660.

stein oder vielmehr an ihrer Beseitigung schrieb man beiden Teilen das gleiche Interesse zu. Es wurde bestimmt, daß der Erzbischof von dem Baderborner Bischof, als dem Lehensherrscher, die Erlaubnis zur Zerstörung einholen sollte, und späterhin sollten Mainz und Hessen gemeinsam darauf achten, daß sie nicht von neuem ersthe.

Der lange dauernde Streit um Raumburg wurde dahin entschieden, daß der Landgraf auf Stadt und Burg zu Gunsten des Erzbischofs verzichten sollte, jedoch nicht auf das Gericht zur Hainbuche, um das gleichfalls so viel gekämpft worden war. Über das dabei gelegene Immenhausen wurde die Entscheidung noch ausgesetzt und nicht wenige andere Streitpunkte überließ man einem Schiedsgericht zur Erledigung. Daß diesem eine größere Bedeutung zukam wie früheren, war nur darin begründet, daß jetzt der König mit seiner Autorität dahinter stand. Vom Sendgericht war nicht die Rede.

Die endgültige Lösung des großen Streites war also noch nicht gefunden. Der Landgraf mag sich von dem Eingreifen Rudolfs Günstigeres für Hessen versprochen haben. Er hatte sich in 20jährigem Ringen dem Erzstift gegenüber behauptet, über den Langsdorfer Vertrag hinaus auch einige Erfolge erzielt, aber im Ganzen konnte doch der alte Erzbischof mit der Entscheidung mehr zufrieden sein. Für die anderthalb Jahre bis zu Berners Tod (am 2. April 1284) bedeuteten diese Abmachungen den Frieden¹⁾.

¹⁾ Weidemann (S. 437) ist dagegen der Meinung, „alles deutete auf einen ungeschwächten Fortgang der alten verderblichen Kämpfe“. Doch scheint mir die Tatsache, daß der Erzbischof, während in Boppard verhandelt wurde, in Thüringen auch mit Gottschalk von Plesse verhandeln ließ, kein ausreichendes Beweisstück hierfür zu sein. Gottschalk hat damals, um von der Exkommunikation befreit zu werden, der er verfallen war, weil er die Burg Bischofsstein im Eichsfeld an den Herzog von Braunschweig ausgeliefert hatte und nicht wieder hatte gewinnen können, die Hälfte von Burg Ziegenberg zu Lehen vom Erzstift genommen und sich zu Diensten verpflichtet. — Dafür, daß Werner die Besatzungen der mainzischen Festen in Hessen durch Aufnahme von Burgmännern verstärkte, hat Weidemann auf einen Vermerk bei Landau, Ritterburgen 4, 177, Anm. 2 verwiesen, wonach Konrad Mülcheling von Michelbach und Theoderich Schuzbar i. J. 1283 als Burgherren auf Melnau genannt werden. Sie wurden aber nicht damals erst gewonnen, sondern die Notiz geht ganz offenbar auf die Urkunde bei v. Gudenus, Codex dipl. 2, 232 zurück, in der die beiden Ritter in einer Güterangelegenheit als Aussteller genannt sind.

3. Die Friedenszeit bis zur Erhebung des Landgrafen in den Reichsfürstenstand ¹⁾.

Nach dem Tode Erzbischof Werners trat in Mainz in Folge der Uneinigkeit im Domkapitel und des Wechsels auf dem Stuhle Petri eine längere Sedisvakanz ein. Der Landgraf scheint sie sich zu Nutzen gemacht zu haben. In dem Formelbuch des Thymo von Erfurt finden sich Schriftstücke, in denen von starken Schädigungen des verwaisten Erzstifts durch einen Fürsten die Rede ist, und man hat geglaubt, diese Stellen auf den Landgrafen und auf jene Erledigung des Erzstifts beziehen zu dürfen ²⁾. Jedenfalls steht fest, daß bei dem Regierungsantritt des neuen Erzbischofs zwischen Mainz und Hessen Unfrieden herrschte.

Dieser neue Erzbischof, Heinrich von Isny, ein Barfüßermönch, war noch einmal ein Reichsfürst vom Schlege Rainalds; er ist unermüdlich für Rudolf von Habsburg tätig gewesen ³⁾. Die Dienste, die er schon vor seiner Beförderung zum Mainzer Erzbischof dem König geleistet hatte und die dieser noch von ihm erwarten durfte, gingen erheblich über das hinaus, was der Landgraf in dieser Beziehung in die Wagschale werfen konnte, das Erzstift hätte darauf rechnen dürfen, den König auf seiner Seite zu haben. Aber Heinrich von Isny hatte nicht den Ehrgeiz, gegen Hessen Lorbeeren zu ernten, und offenbar auf seine Veranlassung hin hat der König schon am 17. August 1286, d. h. wenige Tage nach Heinrichs Einzug in Mainz, eine Sühne zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen herbeigeführt ⁴⁾. Es wurde ein Schiedsgericht zur Beilegung aller Streitigkeiten, die seit dem Oktober 1282 entstanden waren, eingesetzt, und die beiden Fürsten schlossen zur Aufrechterhaltung des Friedens in Hessen und seinen Nachbarländern ein Bündnis gegen alle Angreifer ab. Es beginnt jetzt eine Zeit des friedlichen Nebeneinanders für Hessen und Mainz.

Man hat freilich aus einer Notiz der Rolmarer Annalen ⁵⁾, wonach Rudolf ein Heer sammelte, um für den Erzbischof eine

¹⁾ Vgl. außer Hölbaum, Weidemann u. a.: F. Heymach, Gerhard von Eppstein (1880).

²⁾ Bodmann, Codex epistol. Rudolphi S. 270; Verlbach, Fragment e. mitteldt. Formelbuchs, Forsch. zur dt. Gesch. 14 (1874), 570; P. Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt (Bonner Diss. 1911), S. 24, 58 und 112.

³⁾ Über ihn s. Eubel, Heinrich Knoderer, Histor. Jahrb. 9 (1888), 393 ff., und Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 447 u. a. a. D.

⁴⁾ Will, Regesten 2, 426 nr. 22; Grotefend nr. 266.

⁵⁾ Monum. Germ., Script. 17, 215.

belagerte Burg zu befreien, auf eine nochmalige Trübung des Verhältnisses zwischen beiden Nachbarn geschlossen, indem man die Aktion mit dem Bau der Mainzer Burg in Frixlar in Verbindung brachte und annahm, daß der Landgraf diese belagert habe. Aber wohl mit Unrecht. Schund¹⁾ verlegt die Nachricht in das Jahr 1287; doch spricht dagegen nicht nur die Datierung der Quelle, die die Episode zu dem folgenden Jahre berichtet, sondern auch das Itinerar König Rudolfs, der nach längerem Aufenthalt in Oberdeutschland erst Mitte Dezember nach Speyer und von da nach Mainz zog²⁾. Hier hielt er sich zu Beginn des Jahres 1288 einige Zeit auf. Wenn aber in diesen Wochen der treue Verbündete des Erzstifts, der Abt von Fulda, zwischen dem Landgrafen und dem Grafen von Hanau vermittelte³⁾, so ist nicht anzunehmen, daß damals der Erzbischof von dem König eine feindliche Unternehmung gegen den Landgrafen erwirkt habe. Auch die Gewinnung des Ludwig von Jsenburg zum Burgmann auf Amöneburg war kein gegen Hessen gerichteter Akt, wenigstens wissen wir nichts von einer Verfeindung Ludwigs mit dem Landgrafen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. u. a. Grotensend nr. 277.

²⁾ Redlich, *Regesta Imperii* VI. nr. 2114 ff. — Der Erzbischof hatte sich erst im August 1287 mit den Bürgern von Frixlar über den Burgbau verständigt, s. Will 2, 435 nr. 80.

³⁾ Grotensend nr. 276. — Im Oktober 1288 schlichteten Fulda und Hessen den Zwiespalt zwischen Falkenstein und Hanau e. l. nr. 279. — Gegner, zu deren Bekämpfung die militärische Hilfe des Königs erwünscht sein konnte, hatte das Erzstift außer der Stadt Mainz, die damals vom König zur Zahlung einer Entschädigung an den Erzbischof verurteilt wurde (s. Will 2, 438 nr. 111), die aber hier nicht in Betracht kommen kann, die Herzöge von Braunschweig. Der angebahnte Ausöhnungsversuch mit ihnen war gescheitert, weil Herzog Albrecht nicht auf dem Reichstag erschien (vgl. Will 2, 430 ff. nr. 46, 74; Eubel l. c. 436 und 439) und schon für das Jahr 1287 wird von einer Belagerung der Mainzer Burg Hardenberg durch die Herzöge berichtet (Will 2, 435 nr. 87). Vielleicht bezieht sich auch die Nachricht der Kolmarer Annalen auf diese Verhältnisse.

⁴⁾ Will, *Regesten* 2, 436 nr. 105. — Die von Weidemann S. 440 für die Feindschaft Hessens mit Ludwig von Jsenburg zitierte Urkunde ist die oben S. 27 Anm. 2 angeführte Urkunde vom 6. Oktober 1280, in der der Jsenburger dem Landgrafen gerade Hilfe gegen Mainz versprach. Noch im August 1287 war Ludwig Zeuge in einer Urkunde über den Ehevertrag zwischen Sayn und Hessen; es scheint, daß er als Abgesandter des Landgrafen mit dem Gemahl von dessen Tochter Elisabeth die Verhandlungen geführt hatte, s. Grotensend nr. 272.

Erzbischof Heinrich starb schon im März 1288. Sein Nachfolger wurde ein Mann des neuen Stils. Gerhard von Eppenstein war vor allem Kurfürst. Er empfand stark den Umschwung, der in den politischen Verhältnissen Deutschlands dadurch eingetreten war, daß ein enger Kreis bevorrechteter Reichsfürsten sich herausgebildet hatte und daß diesem nicht nur das ausschließliche Recht auf die Königswahl mit allem Nutzen, der aus den Wahlkapitulationen zu ziehen war, zustand, sondern auch der Anspruch auf die Mitregierung im Reich durch das Mittel der Willebriefe. Wir wissen von ihm, daß er sich etwas zu Gute darauf tat, als vornehmstes Glied des Wahlkollegiums Königsmacher zu sein¹⁾, und wenn er auch schließlich dem starken Sohne König Rudolfs gegenüber seine Macht überschätzte, besiegt wurde und am Ende seines Lebens von dem Einfluß, den er zuvor gehabt hatte, wieder den größten Teil verlor, so war er doch in seinen ersten Regierungsjahren der ausschlaggebende Mann im Reich. Er hat Rudolfs Hoffnungen zu Schanden werden und dem ersten Habsburger nicht dessen Sohn, sondern einen kleinen rheinischen Grafen folgen lassen, und er hat dann auch diesem wieder seine Huld und die Krone entzogen, als Adolf es wagte, sich gegen seine Vormundschaft aufzulehnen. Für Hessen hätte Gerhard der gefährlichste aller Gegner werden können, wenn die hessische Frage im Vordergrund seiner Interessen gestanden hätte. So aber, da ihm daran lag, das Reich mitzuregieren, wurde aus der friedfertigen Landespolitik des Vorgängers eine bewußte Bündnispolitik. Der Erzbischof machte sich den Rücken frei und förderte mit offener Absichtlichkeit den Nutzen der Landgrafschaft.

Nach vielen Richtungen hin äußerte sich dieser Wandel. Gerhard versöhnte den Landgrafen mit dem Kölner Erzbischof und ebenso mit dem Bischof von Baderborn; er schloß ein Landfriedensbündnis mit ihm und erweiterte die hessischen Lehen, statt sie, wie seine Vorgänger es getan hatten, nach Möglichkeit zu beschneiden²⁾. Es kam soweit, daß der Erzbischof den Landgrafen sogar zum Bundesgenossen gegen die Herzöge von Braunschweig gewann, als er mit seinen Bemühungen, zu den Herzögen in dasselbe Verhältnis zu treten wie zu Hessen, gescheitert war.

Braunschweig hatte, wie wir sahen, von der Schwenkung Thüringens im Jahre 1254 an, also über ein Menschenalter hin-

¹⁾ Bogt, Regesten 1 nr. 614 und 744 (vgl. auch 871).

²⁾ e. l. 1 nr. 116, 152, 156 und 305; Grotefend nr. 293, 298 f. und 324.

durch, auf der Seite Hessens gegen Mainz gestanden. Heinrich von Isny hatte schon den Versuch gemacht, auch mit diesem Nachbar zu einer Verständigung zu gelangen, jedoch vergeblich¹⁾. Jetzt hat der Landgraf den Versuch wiederholt und sich bemüht, im Interesse der alten und der jungen Freundschaft einen Ausgleich herbeizuführen. Als der Erzbischof und der Landgraf im Jahre 1290 mit König Rudolf zusammen in Erfurt weilten²⁾, kamen die Söhne Herzog Albrechts des Großen auch dahin, Heinrich von Grubenhagen, Albrecht (der Feiste) von Göttingen und Wilhelm von Braunschweig und Wolfenbüttel und schlossen dato pacis osculo mit dem Erzbischof einen Friedensvertrag ab³⁾. Da für den Fall eines Zwiespaltes zwischen den Schiedsrichtern der Landgraf als Obmann bestimmt wurde, gehen wir wohl mit der Annahme nicht fehl, daß nach dem König vor allem ihm die Vermittlung zu danken war, und als dann doch wieder der Konflikt zwischen Mainz und Braunschweig ausbrach, stand er auf der Seite des Erzstifts⁴⁾.

Durch nichts aber wird deutlicher der Umschwung, der sich vollzogen hatte, gekennzeichnet, als durch die Tatsache, daß König

¹⁾ E. S. 31 Anm. 3.

²⁾ Monumenta Erphesfurt. (ed. Holder—Egger) S. 294.

³⁾ Die Ausfertigung für Herzog Wilhelm, der zugleich für Herzog Albrecht Urkundet, f. u. a. Bogt 1 nr. 143 und Grotefend nr. 297. — Die Ausfertigung Herzog Heinrichs ist erst nachträglich im Magdeburger Staatsarchiv in einem Altentafel gefunden worden (jetzt Abteilung Eichsfeld 6a) und fehlt daher noch in den beiden Regestenwerken. Der Herzog setzt als seinen Schiedsrichter den Ritter Burkard von Meinerse (Meiners) ein, während für den Erzbischof Ritter Heinrich von Hattstein (Hagichenstein) oder Frank von Cronberg mit den vier in der anderen Urkunde genannten Schiedsrichtern wirken sollten. Im übrigen unterscheidet sich diese Urkunde von der des Herzogs Wilhelm noch dadurch, daß die beiden Fürsten sich für den Fall des Scheiterns der Schiedsgerichtsverhandlungen nicht nur auf den Landgrafen von Hessen, sondern auch auf den Grafen von Anhalt (princ. Ascarie) vereinigen „tanquam in unam mediam personam“. Das Datum der Urkunde Herzog Heinrichs lautet: D. et a. Erfordie non. Jun. 1290, das der Urkunde Herzog Wilhelms: D. et a. Erfordie kal. Jul. 1290. Doch heißt es in der Urkunde Heinrichs ausdrücklich, daß zwischen ihm und dem Erzbischof eine Einigung zustande gekommen sei „iuxta eandem formam, in qua Albertus et Wilhelmus fratres nostri — paulo ante nostrum adventum ibidem cum ipso domino archiepiscopo concordati fuerunt“, und die Bestimmungen setzen das von den Brüdern mit dem Erzbischof vereinbarte Schiedsgericht voraus; dazu kommt, daß der Erzbischof am 1. Juli Erfurt schon verlassen hatte (f. Anm. 1 zu meinem Regest). Vielleicht ist in der Urkunde Wilhelms Junii statt Julii zu lesen.

⁴⁾ Bogt 1 nr. 307; Grotefend nr. 325.

Adolf dem Landgrafen mit Zustimmung des Erzbischofs am 10. Mai 1292 die Reichsfürstenwürde zuerkannte¹⁾.

Es scheint, daß sich der Landgraf diese Rangerhöhung verdient, daß er bei den Verhandlungen, die der Wahl des Königs vorangingen, keine untergeordnete Rolle gespielt hatte, und da der Königsthron Adolfs bei der Gegnerschaft Herzog Albrechts von Österreich keineswegs sicher stand, das hessische Gebiet zudem nicht weit entfernt von der Wahlstadt Frankfurt lag, so war es für die Kurfürstenpartei nicht unwichtig, sich des Landgrafen als eines nützlichen Bundesgenossen auch für die Folgezeit zu vergewissern. Die Schnelligkeit, mit der seine Erhebung der Wahl Adolfs folgte²⁾, zeigt deutlich, daß man sich schon vor der Königswahl darüber verständigt hatte. Derselbe Mann, der den Nassauer Grafen zum König gemacht hatte, verschaffte auch dem hessischen Landgrafen die öffentliche Anerkennung des Fürstenranges. Er konnte es wagen, diesen Dank, der das Erzstift unmittelbar nichts kostete, abzustatten; denn ranggleich wurde der Landgraf dem Erzbischof auch jetzt nicht, und an Einfluß auf das Königtum blieben die Kurfürsten, die das Instrument der Wahlkapitulationen und Willebriefe zu handhaben mußten, allen anderen Fürsten dauernd überlegen. Natürlich verloren auch die Mainzer Lehengüter, die der Landgraf inne hatte, nicht etwa ihren Charakter, sie wurden nicht zu Reichslehen umgewandelt. Nur für die Reichsfeste Boineburg und die Stadt Eschwege erhielt der Landgraf die Reichsstandschaft.

Man wird überhaupt den Akt nicht überschätzen dürfen. Ein guter Teil der Rechte, die früher allen Fürsten zugestanden hatten, war an den engeren Kreis der Kurfürsten übergegangen, und da nicht ganz Hessen zum Reichsfürstentum erhoben wurde, die Würde sich vielmehr nur an einen bescheidenen Teil des Gebietes knüpfte, so trug die Erhöhung einen sehr persönlichen Charakter. Es wurde dem Landgrafen die Stellung eines Fürsten verliehen oder richtiger: der Rang, den er schon zuvor eingenommen hatte, wurde ihm und seinen Nachfolgern durch eine königliche Erklärung feierlich gewährt, das tatsächliche Verhältnis wurde in ein staatsrechtlich anerkanntes umgewandelt³⁾.

Das Prädikat „illustis“, hatte dem Landgrafen als einem Fürstengenossen immer zugestanden, aber auch an den anderen

¹⁾ Grotensend nr. 310ff., wo auch die Literatur hierzu angegeben ist.

²⁾ Die Königswahl fand am 5. Mai statt.

³⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 114.

äußeren Ehren des Fürstenstandes, auf die man im Mittelalter so großes Gewicht legte¹⁾, hatte er schon bisher teilgenommen, wie sich aus den Urkunden der königlichen Kanzlei erschließen läßt.

In der Urkunde, in der Rudolf die Acht über Heinrich verhängt hatte, war diesem naturgemäß nur „das Minimum der beanspruchten Titel zugestanden“ worden²⁾. Aber in der Mehrzahl der Königsurkunden, die nach der Aussöhnung des Landgrafen mit Rudolf ausgestellt sind, wird der Titel „princeps noster“, der den Grafen nach der neuen Auffassung nicht mehr zustand, seinem Namen zugefügt³⁾, und in der Stellung des Landgrafen in den Zeugenreihen kommt es mit voller Regelmäßigkeit zum Ausdruck, daß man ihn zu den Fürsten rechnete. Niemals steht er hinter einem Grafen, wiederholt wird zwischen den Herzögen oder Bischöfen und ihm auf der einen Seite und den Magnaten, den *nobiles comites*, auf der anderen Seite unterschieden⁴⁾, und einmal wird er sogar vor einem geistlichen Fürsten, vor dem Abt von Fulda, aufgeführt⁵⁾.

Was dem Landgrafen im Gegensatz zu anderen *principes* noch gefehlt hatte, war die unmittelbare Lehensverbindung mit dem Reich gewesen. Sie wurde jetzt hergestellt und damit wurde er rechtlich erhoben über seine Nachbarn, über die Grafen von Waldeck und Battenberg und Ziegenhain. Wenn zwischen Main und Weser eine größere Macht sich entwickeln sollte, so hatte Hessen die erste Anwartschaft darauf. Ein Wechsel auf die Zukunft war ihm ausgestellt, die Landgrafen sollten ihn einlösen⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Zeumer, Goldene Bulle 1 S. 28.

²⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 199.

³⁾ S. oben S. 6. Es ist ohne Bedeutung, daß dies nicht immer geschah; auch Herzöge werden nicht selten nur *duces*, nicht auch noch *principes* genannt.

⁴⁾ J. B. am 26. Sept. 1276 f. Lünig, Reichsarchiv 17, 785 und Mon. Boica 28 b, 400 (Grotefend nr. 191) und am 26. Juli 1282 f. Mon. Germ., Constitutiones 3, 319 (Grotefend nr. 239). — Die Interpunktion in dem Druck der Urkunde König Rudolfs vom 13. Juli 1282 (für das Frankfurter Bartholomäusstift) bei Lau (Frankf. Urkundenbuch 1, 224 nr. 465), durch die die Worte „*nobiles viri*“ zu dem Bischof von Basel und dem Landgrafen gezogen werden, ist irrig, die beiden Worte gehören zu den darnach genannten Grafen. In dem Druck Böhmers (Codex Moenofrancofurt. S. 208) war die Beziehung richtig aufgefaßt.

⁵⁾ Am 30. Juni 1291, f. Redlich, Regesta Imperii VI. nr. 2494 (Grotefend nr. 306).

⁶⁾ Auf die Schrift von R. Hattemer, Territorialgesch. d. Landgrafschaft Hessen (Darmstädter Programm 1911), die mir während des Druckes zuging, werde ich in der Fortsetzung dieser Arbeit einzugehen haben.

Beilagen.

I.

Aufstellung des Mainzer Domkapitels über die von Erzbischof Werner dem Besitzstande des Erzstifts hinzugefügten Güter.

Mainz 1274 März 25.

Nos Sifridus prepositus, Symon decanus, totumque capitulum ecclesie Maguntine recognoscimus et presentibus litteris protestamur, quod reverendus pater dominus noster Wernherus archiepiscopus Maguntinus a tempore sue creationis comparavit et redemit ecclesie nostre possessiones et redditus subscriptos. Primo quidem redemit forum vini in Lorecha¹⁾;

it. in Hasemanneshusen redemit quasdam vineas, que dicuntur Owen et quinque solidos levium denariorum;

it. in Rüdensheim redemit ab illis de Bigen²⁾ decem et septem jugera vinearum et tres marcas de precaria a Friderico de Rudensheim;

it. apud Osterich triginta maldra siliginis Pinguensis mesure redemit a . . Ringravio;

it. apud Eberbach comparavit curiam illorum de Elvenstat cum omnibus attinentiis;

it. redemit ibidem ab Heinricho de Kazzenelenbogen mediam partem vinee in Markenbornen;

it. apud Altam Villam redemit a Sifrido de Frowenstein tres carratas hunc vini;

it. comparavit ibidem duo molendina et unum pistrinum;

it. apud Waldaffen comparavit molendinum et pistrinum;

¹⁾ Die Anordnung ist nicht chronologisch sondern geographisch. Zuerst die Erwerbungen im Rheingau: Lorch, Altmannshausen, Rüdensheim, Ostrich, Eberbach, Markobrunn, Eltville, Walluf, Rauenthal; dann die links des Rheins: Olm, Algesheim, Bingen; dann die zwischen Rhein und Main: Gernsheim und Lorch, Wildenberg (südl. v. Amorbach) und Amorbach, Bessenbach, Weiberhof, Dieburg und Höchst; zuletzt die in Hessen: Raumburg und Weidelsburg. — Nur der Burgbau bei Scharfenstein ist an eine falsche Stelle geraten.

²⁾ Die Verkäufer stammen zumeist aus der Nähe von Mainz, so die Herren von Bicken (bei Herborn), Ilbenstadt (bei Friedberg), Frauenstein (bei Walluf), Scharfenstein (bei Kiedrich), Ockenheim (bei Gau-Algesheim), Selzen (bei Nierstein).

- it. redemit ibidem bona sancti Ruperti¹⁾ a Risone milite;
- it. villam Rūindal redemit a . . relictā Nicolay de Scharpenstein²⁾;
- it. apud Olmenam comparavit a . . relictā Ottonis de Olmena
unum molendinum et duo pistrina;
- it. apud Algensheim comparavit molendinum et pistrinum;
- it. redemit ibidem magnam decimam;
- it. comparavit ibidem quandam parvam decimam, quam Heinricus
de Ockenheim percipiet ad dies vite sue;
- it. redemit ibidem a . . pueris Giselberti de Alceya quatuor
carratas vini hunci;
- it. quatuor amas et dimidiam vini hunci ab Heinricho dicto Szelze;
- it. comparavit ibidem insulam et pratum;
- it. redemit ibidem a vicedomino de Rudensheim viginti maldra
siliginis Pinguensis mesure;
- it. edificavit Pinguie quandam domum mercimonialem;
- it. comparavit ibidem quatuor solidos Colonienses;
- it. edificavit novum castrum apud Scharpenstein³⁾;
- it. apud relictam illius de Beimoldesheim redemit in Gernes-
heim agros quantos potest excolere aratrum;
- it. in eadem villa comparavit quintum manipulum de bonis in
Laurissa;
- it. comparavit castrum Wildenberg et oppidum Amorbach cum
eorum pertinentiis a domino Ulrico de Durne⁴⁾;
- it. emit quoddam allodium cum decima attinente apud Bessenbach;
- it. construxit castrum Vivarium et emit ibidem quandam decimam;
- it. in Dipburg redemit quandam decimam;
- it. redemit villam in Hosten;
- it. comparavit castrum et oppidum Nūnburg;
- it. comparavit castrum Wedelberg cum suis attinentiis⁵⁾.

Nos igitur memoratum dominum nostrum . . archiepiscopum
propter premissa et alia, que nobis et nostre ecclesie per eundem
multipliciter sunt impensa in domino commendantes volumus

¹⁾ Kloster Rupertsburg bei Bingen.

²⁾ Vorlage: Scharpenstein.

³⁾ Neuhaus bei Scharpenstein, wo später Erzb. Peter den Karthäusern ein
Ordenshaus errichtete.

⁴⁾ Vgl. Böhmer-Will, Mainzer Regesten 2, 379 f. nr. 254 und 264. —
Die Originale ruhen im Münchener Reichsarchiv (Mainz, Domkapitel Fasc. 29
und 30).

⁵⁾ S. oben S. 24.

et de nostra libera voluntate existit, quod ipse in omnem eventum predictos redditus possit percipere ad tempora vite sue; ita tamen quod post eius obitum ad successores ipsius libere revertantur. Datum Maguntie anno domini MCCLXXIII. VIII. kal. Aprilis.

Original=Pergament: München, Reichsarchiv (Mainz, Nachträge Fasc. 6). Bruchstück des abhängenden Domkapitelsiegels.

II.

König Rudolf stiftet Frieden zwischen Mainz und Hessen.

Mainz 1282 Oktober 24.

In gotes namen amen. Wir Rudolf von gotes genaden Romeſcer kunic unde ein merere des riches dun kunt allen den, di disen brif sent oder horent lesen, daz wir haben gescheiden unſe lieben / vurſten Wernheren den erzebiſſhof von Menze unde Heinriſchen den lantgreven unde herren von Heſſen mit ire beider gunſt unde willen unde von der gewalt, di ſi uns beidenthalp dar uber gegeben / hant, alſo hirnach geſchriben ſtat.

Der erzebiſſhof vorciet vor ſich unde ſin nachkumen unde vor ſin goteshuſ unde vor alle ſine helfere uff alle den ſchaden, der ime unde ſine goteshuſ unde / ſinen helferen geſchen iſt von deme lantgreven unde von allen ſinen helferen an burgen, an ſteten, an luten, an güte, mit brande oder mit roube oder ſwi her geſchen iſt in deme urlouge, daz zwifchen in / gewefen iſt unz an diſen hutechen dac. Der lantgreve vorciet auch vor ſich unde vor ſine erben unde vor alle ſine helfere uff alle den ſchaden, der ime unde ſine helferen von deme erzebiſſchofe oder von allen / ſinen helferen geſchen iſt an burgen, an ſteten, an luten, an güte, mit brande oder mit roube oder ſwi her geſchen iſt in deme urlouge, daz zwifchen in gewefen iſt uns an diſen hutegegen dac unde daz nimmer inſchein / vorderunge wedertalp darinne geſchen ſol.

Iſt aber daz iſhein helfere oder iſhein burcman oder edelman, di in des erzebiſſhofes oder des lantgreven veſten ſiſet, den erzebiſſhof oder ſine helfere oder ſine burcman oder / ſine edelman, der in ſiner veſten ſiſet, oder den lantgreven oder ſine helfere oder ſine burcman oder ſine edelman, der in ſiner veſten ſiſet, aneſprechen wil umbe eigen, erbe, rechte ſchult oder burcſchaft oder umme ander / ſache, di in deme urlouge nicht geſchen iſt, der ſol kume vor Franken von Cronenberc unde Rudolffen Grasloken, di von des

erzebischofes wegen geforen sint, unde vor Gernande von Sualebach unde Hermannen Kalp, di / von des lantgreven wegen dar zu geforen sint, oder vor Lewen von Frideberc, den wir zu eime oberman geben, ob di vire missehellen, unde sulen di daz virrichte zwiffchen hie unde sente Johannis messe zu miteme / sumere, daz iz dan geendet si nach minne oder nach rechte.

Dar nach sulen des erzebischofes helfere greve Otte von Waldecke, greve Gotesfrit von Eigenhain, greve Cunrat von Solmese, greve Heinrich von Sol- / mese, Harterat von Merenberg, Engelbrecht von Eberstein, greven Cunrades sun, Herman von Driforte oder von Brandenvels unde Graft von Hakesvelt, swaz si den lantgreven anesprechen willen, ane daz in deme urlouge / geschen ist, unde ouch des lantgreven helfere, greve Sifrit unde sin sun von Widenstein, greve Herman von Battenburc, Ludewic von Isenburc, Gerlach von Bruberc, Gunteram der Schenke von Sweinesberc / Heinrich unde Dileman von Hanenstein unde di von Bischofeshusen, swaz si den erzebischof anspreche willen, ane daz in deme urlouge geschen ist, vor di vire oder vor den oberman, ob di vire missehellen, kumen unde / di sulen si dar umme bescheiden nach minne oder nach rechte, in deme selben cile unde swel helfere daz virsprichet unde dez nicht volge wil, deme sol sin herre umbbeholfen sin unde sol deme anderen herren wider ume helfen. /

Dar nach insal der erzebischof inkein des lantgreven burcman oder edeleman, der under deme lantgreven sizet, an sich nemen noch der lantgreve inkein des erzebischofes burcman oder edelman, der under deme / erzebischofe sizet an sich neme. Ist aber daz ikhein burcman ir beider burcman were oder von eime zume anderen varen were, der sol zwischen hie unde unser vrowen tage lichtmesse beliebe, swederthalp her wil, / unde bi weme her beliebet burcman, der sal in fines burclenes berichten unde der andere sal fines burclenes ledig sin. Dar nach di burgere sulen varen beidenthalp swar si wollent, also si zu rechte sulen unde ge- / wonet ist ane gevere unde ane alle arge list.

Dar nach des lantgreven helfere unde alle di durch daz urlouge zu banne wurden getan, di sal man ize deme banne lazen.

Dar nach sal der lant- / greve widergeben Hanenstein di burc deme erzebischofe. Der erzebischof sal ouch Heinrichen von Hanenstein unde Dilen fines bruder sun in ir burclen unde in ir gut setzen zu Rustebere unde zu Hanenstein, / also daz der erzebischof der beider burge gewaldis si, unde daz ime ikhein schade si an sime

rechte umme di dat, di si taten gein ume, er si des lantgreven helfere wurden. Swenne in ouch ir burclen / wider gelazen sint, so sal in der erzebisschop einen taf geben vor sich unde iren genozen unde vor sine ammechtmannen unde mannen recht in zu tune unde ouch von in zu nemene umme alle di sache, / di si beidenthalp gegen einander sprechen hant, iz inwere danne, daz si genade konden vinde an deme erzebisschofe, darmite si rechtes irlazen wurden.

Darnach der lantgreve sal daz Nuwehus zu Hakes- / velt heizen an buwe, an blanken unde an graben abebrechen unde unvesten, also iz Cunrat von deme Rine vant, du der lantgreve in umme den vride dar sante unde der selbe Cunrat sal di wareit / dar uber sage bi sine gesuoren eide. Dar nach sal man Grafte von Hakes- velt sin gerichte unde sin güt wider lazen, des in greve Sifrit von Witechenstein unde Herman von Battenburc intweret hatten, / unde suaz si hant zusprechene an daz gerichte unde an daz gut, des sulen si kumen vor di vorgenanten vire oder vor den oberman, ob di vire missehellen unde sulen da recht nemen, so daz iz / vor sente Johannis messe geendet si.

Alle gevangen sulen beidenthalp ledif sin unde swaz vor di gevangen vorburget, geheizen oder gelobet ist oder swaz in gebingede oder in keiner schekungen stat, / daz nicht gegeben ist, daz sal alliz ledif sin.

Dar nach sal man daz hus Grevenstein brechen, swanne der erzebisschop irwirket in eime iare an deme bisschofe von Paleburnen, daz iz sin wille / si. Und der erzebisschop unde der lantgreve sulen beide weren, daz man daz selbe hus nimmer wider buwe. Maß aber der erzebisschop nicht irwerbe an deme bisschofe von Paleburnen bin eime / iare, daz iz sin wille si, so sal iz an uns stan, daz man mit deme hus du, swaz wir heizen.

Dar nach umme Immenhusen sal iz an uns stan unde sal man sted haben beidenthalp, swaz wir dar / umme sagen.

Dar nach swaz geschen ist beidenthalp, sit daz wir uns durre deidink erst annamen, daz sal man wider tun unde bezzeren, also di vire vorgenanten heizen oder der oberman, ob / di vire missehellen, unde sal daz geendet si in deme mande so di vire sammene kumen unde di ouch sit gevangen sint, di sullen beidenthalp ledif sin.

Dar nach sol der lantgreve vor sich / unde vor sine erben vircien allez des rechtes, des her hat an Nuenburc stat unde burc unde allen deme, daz dar zu gehoret ane daz gerichte zu der Heimbuch.

Ist aber daz ein der / vorgeanten vire bi disen sachen nicht
gefi mac von easter not, so sal man einen anderen an sine stat
setzen, stirbet her aber, sol (!) sal man bin eime mande einen anderen
fisen, stirbet der / oberman so sol wir einen anderen an sine stat
geben bin eime mande, so man iz an uns gevorderet hat.

Unde daz duse sunne eweliche unde unzubrochen stede belibe,
des hant di vorgean- / ten erzebischof unde lantgreve zu den heiligen
gesuoren unde han wir unde si beide unde herzoge Ludewic von
Beieren, Palenzgreve von Rine, unde daz capitil von Meinze
disen / brif mit unseren insigelen bevestet unde besigelet. Wir Petir
der dumprobest, Symon der dechen, unde daz capitel gemeine von
Meinze geben urkunde mit unsere insigele, / daz dise sunne mit
unser gunst unde willen geschach.

Bi dufer sunne was bischof Heinrich von Basile, der vorgeante
herzoge Ludewic von Beieren unde Ludewic sin sun, / Friderich di
burggreve von Nurenberc, greve Johan von Hinegowe, Margreve
Heinrich von Haperc, greve Eberhart von Ragenellebogen, greve
Abolf von Nassowe, greve Burcart / von Hohenberc, Gerlach von
Limpurc, Otte von Bisenbach, Philippis de (!) Falkenstein, Wolferam
der voitt von Dorenberc unde andere erbere lute.

Dise sunne wart ge- / machet unde dise brif geschriben zu Meinze
des samestages vor sente Symonis et Jude daz der apostole, du
von gotes geburt waren dusent iar zweihundert iar / unde zwei unde
achzif iar, in deme zenden iare unsers kuniriches.

Original-Pergament: München, Reichsarchiv (Fürstenselekt Fasc. 62).
Die fünf Siegel fehlen.

Die Schriftzüge in dieser Münchener Ausfertigung stimmen mit denen
einer Ausfertigung des oben (S. 27) erwähnten Vertrages vom Dezember 1281,
den König Rudolf zwischen Mainz und Sponheim aufrichtete, überein (München,
Reichsarchiv, Mainzer Domkap. Fasc. 35). — Bei der Wiedergabe ist nur die
Interpunktion und die Wahl der großen und kleinen Anfangsbuchstaben ver-
ändert d. h. einheitlich gemacht worden.

Die Wiedergabe der Wiener Ausfertigung bei Bancsa ist, wie aus einer
mir freundlichst angefertigten Photographie hervorgeht, wenig genau. So muß
es z. B. heißen in der ersten Zeile: Rudolf; in der sechsten: verzihet; S. 126
Z. 5: defein (zweimal); Z. 17: fehlt greve vor Otte; Z. 6 v. u. steht: bi weme;
e. l. fehlen nach burclehennes (nicht lehennes) die Worte: „verrichten unde
der ander sol fines burclehennes“; S. 127 Z. 4 steht im Orig.: beidenthalp;
Z. 10: ze sprechenne; Z. 15 v. u.: lidic; Z. 7 v. u.: bevestet; S. 128 Z. 2: ist
„von“ korrigiert aus „de“ (wie in der anderen Vorlage steht); Z. 3: fehlt ander
vor erbere; e. l. steht: brief; Z. 6: „achzec“ und „unser“ usw. — Die vielen
Fehler in den Namen hat Grotefend bereits in seinem Regest verbessert.